
EXTREMUS
Versicherungs-AG

EXTREMUS Versicherungs-AG

Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2025

Stand: 31.03.2026

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	5
A Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	7
A.1 Geschäftstätigkeit.....	7
A.2 Versicherungstechnische Leistung.....	8
A.3 Anlageergebnis	9
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	9
A.5 Sonstige Angaben.....	9
B Governance-System.....	10
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System.....	10
B.1.1 Struktur von EXTREMUS	10
B.1.2 Änderungen im Berichtszeitraum	12
B.1.3 Vergütungspolitik.....	12
B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit.....	12
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	13
B.3.1 Risikoidentifikation, -analyse und -bewertung	14
B.3.2 Risikominderungstechniken	19
B.3.3 Risikosteuerung, -überwachung und -berichterstattung	19
B.3.4 ORSA.....	22
B.4 Internes Kontrollsystem.....	23
B.5 Funktion der Internen Revision	24
B.6 Versicherungsmathematische Funktion	25
B.7 Outsourcing.....	26
B.8 Sonstige Angaben.....	26
C Risikoprofil	28
C.1 Versicherungstechnisches Risiko.....	28
C.1.1 Hinweis zur Verwendung von Zweckgesellschaften.....	28
C.1.2 Risikoexponierung.....	28
C.1.3 Risikokonzentrationen.....	29
C.1.4 Risikominderung	29
C.1.5 Liquiditätsrisiko.....	29
C.1.6 Risikosensitivität.....	30
C.1.7 Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil.....	30
C.2 Marktrisiko.....	31
C.2.1 Risikoexponierung.....	31

C.2.2	Risikokonzentrationen.....	31
C.2.3	Risikominderung.....	32
C.2.4	Liquiditätsrisiko.....	32
C.2.5	Risikosensitivität.....	32
C.2.6	Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil.....	32
C.3	Kreditrisiko.....	33
C.3.1	Risikoexponierung.....	33
C.3.2	Risikokonzentrationen.....	33
C.3.3	Risikominderung.....	33
C.3.4	Liquiditätsrisiko.....	34
C.3.5	Risikosensitivität.....	34
C.3.6	Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil.....	34
C.4	Liquiditätsrisiko.....	34
C.4.1	Risikoexponierung.....	34
C.4.2	Risikokonzentrationen.....	35
C.4.3	Risikominderung.....	35
C.4.4	EPIFP.....	35
C.4.5	Risikosensitivität.....	36
C.4.6	Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil.....	36
C.5	Operationelles Risiko.....	36
C.5.1	Risikoexponierung.....	36
C.5.2	Risikokonzentrationen.....	37
C.5.3	Risikominderung.....	37
C.5.4	Liquiditätsrisiko.....	37
C.5.5	Risikosensitivität.....	37
C.5.6	Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil.....	37
C.6	Andere wesentliche Risiken.....	37
C.7	Sonstige Angaben.....	38
D	Bewertung für Solvabilitätszwecke.....	39
D.1	Vermögenswerte.....	39
D.2	Versicherungstechnische Rückstellungen.....	41
D.2.1	Versicherungstechnische Rückstellung im Rahmen der Solvency-II-Solvenzbilanz.....	41
D.2.2	Angaben zum Grad der Unsicherheit.....	48
D.2.3	Abgrenzung zur HGB-Schadenreservierung.....	50
D.3	Sonstige Verbindlichkeiten.....	50
D.4	Alternative Bewertungsmethoden.....	51

D.5	Sonstige Angaben.....	51
E	Kapitalmanagement.....	52
E.1	Eigenmittel	52
E.1.1	Angaben zum Management der Eigenmittel	52
E.1.2	Informationen zu den Eigenmitteln.....	52
E.1.3	Unterschiede zwischen dem Eigenkapital laut Unternehmensabschluss und dem für Solvabilitätszwecke	53
E.1.4	Sonstige Angaben.....	53
E.2	SCR und MCR	53
E.3	Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung.....	55
E.4	Unterschiede zwischen Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen	55
E.5	Nichteinhaltung des MCR und SCR.....	55
E.6	Sonstige Angaben.....	55
Anhang	56

Zusammenfassung

1. Geschäftstätigkeit und Leistung des Unternehmens

Mit einer Prämieinnahme von 66.363 TEuro¹ im Geschäftsjahr 2025 hat EXTREMUS die Beitragseinnahmen des Vorjahres um 2,9 Mio. EUR übertroffen, die ursprüngliche Prognose in Höhe von 67.500 TEuro indes nicht erreicht. Zahlungen für Schäden durch Terrorakte wurden nicht geleistet.

Die Gesamtkapazität im Jahr 2025 betrug 8.510.000 TEuro. EXTREMUS trägt die ersten 30.000 TEuro netto, anschließend tritt die privatwirtschaftliche Rückversicherung bis zu einem Betrag von 2.530.000 TEuro ein. Die Garantie der Bundesregierung in Höhe von 5.980.000 TEuro komplettiert die Kapazität. Alle Werte sind als Jahresaggregate auf Anfalljahrbasis zu verstehen.

Das versicherungstechnische Rohergebnis stieg im Geschäftsjahr 2025 von 5.753 TEuro auf 6.564 TEuro. Dieses wird vollständig der Terrorrisikenrückstellung zugeführt.

Das Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit zeigt für das Jahr 2025 einen Jahresüberschuss nach Steuern von 1.978 TEuro (VJ 1.543 Teuro).

2. Governance-System

Im Governance-System gab es eine wesentliche Veränderung. Die Schlüsselfunktion Risikomanagementfunktion wurde per August 2025 neu besetzt. Die Besetzung der weiteren Schlüsselfunktionen entspricht der des Vorjahres. Die Organisationsstruktur blieb unverändert. Andere wesentliche Änderungen gab es nicht.

3. Risikoprofil

Aufgrund des statischen Geschäftsmodells von EXTREMUS traten im Risikoprofil keine wesentlichen Änderungen ein.

4. Bewertung für Solvabilitätszwecke

Es gab im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen.

5. Kapitalanlagenmanagement

Die Eigenmittel von 121.189 TEuro (VJ 114.342 TEuro) setzen sich ausschließlich aus Basiseigenmitteln der Qualitätsstufe 1 (Tier 1) zusammen.

¹ Alle in dem vorliegenden Bericht über die Solvabilität und Finanzlage 2025 angegebenen Geldbeträge sind kaufmännisch gerundet und werden in tausend Euro (TEuro) angegeben.

Für die Kapitalanforderungen gemäß Solvency II lagen am Ende des Berichtszeitraumes folgende Werte vor:

	Stichtag 31.12.2025
SCR	37.715 TEuro
Basis-SCR	53.850 TEuro
MCR	9.429 TEuro
SCR-Bedeckungsquote	321 %
MCR-Bedeckungsquote	1.285 %

Beschluss des Vorstandes zum SFCR

Der SFCR wurde vom Vorstand am 31. März 2026 verabschiedet und für die Veröffentlichung freigegeben.

A **Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis**

A.1 **Geschäftstätigkeit**

Die EXTREMUS Versicherungs-AG (EXTREMUS) mit Sitz in Köln wurde am 3. September 2002 von in Deutschland ansässigen Erst- und Rückversicherern in Zusammenarbeit mit der Bundesregierung gegründet. Aufgrund der Terroranschläge vom 11. September 2001 in den USA gab es plötzlich für Großrisiken keinen Versicherungsschutz mehr gegen Terrorakte. Nur durch die Gründung von EXTREMUS im Zusammenwirken mit der Bundesregierung war es möglich, die Nachfrage nach Versicherungsschutz gegen Terrorrisiken in Deutschland zu befriedigen.

Die zuständige Finanzaufsicht ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die Kontaktdaten lauten:

Adresse: Graurheindorfer Str. 108 in 53117 Bonn
Telefon: 0228 / 4108 – 0
Fax: 0228 / 4108 – 1550
E-Mail: poststelle@bafin.de

Die externe Abschlussprüfung von EXTREMUS wird für das Geschäftsjahr 2025 von der Forvis Mazars GmbH & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft durchgeführt. Die Kontaktdaten lauten:

Adresse: Im Zollhafen 24
50678 Köln
Telefon: +49 221 28 20 - 0
E-Mail: koeln@mazars.de

Die wesentlichen Aktionäre der EXTREMUS sind:

Munich Re, Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG, München	16 %
Allianz Versicherungs-AG, München	16 %
Swiss Re Direct Investments Company Ltd., CH-Zürich	15 %
HDI Global SE, Hannover	13 %
Deutsche Rückversicherung AG, Düsseldorf	11 %
Und weitere 10 Erst- und Rückversicherer	29 %

Tabelle 1: Übersicht über die Aktionäre der EXTREMUS

EXTREMUS versichert Gebäude, Einrichtungen und Vorräte gegen Schäden verursacht durch einen in der Bundesrepublik Deutschland begangenen Terrorakt. Neben Sachsubstanz- und Kostenschäden sind auch hieraus resultierende Betriebsunterbrechungsschäden versichert. Alle gezeichneten Risiken gehören in den Solvency-II-Geschäftsbereich „Feuer- und andere Sachversicherung“. Nicht gedeckt sind insbesondere die Folgen von Krieg, Kernenergie und Kontamination durch chemische und biologische Substanzen.

Die Versicherung gilt im Jahr 2025 ausschließlich für in der Bundesrepublik Deutschland gelegene Risiken mit einer Gesamtversicherungssumme von mindestens 25.000 TEuro (Sach- und/oder Betriebsunterbrechungsversicherung). Pro Police steht maximal eine Jahreshöchstentschädigung von 1.500.000 TEuro zur Verfügung.

Wir treten fast ausschließlich als Erstversicherer auf. In Einzelfällen wird auch Rückversicherungsschutz gewährt, wenn z. B. ein Erstversicherer Risiken ohne Ausschluss von Terrorschäden gezeichnet hat und hierfür fakultativen Rückversicherungsschutz sucht.

EXTREMUS trägt aggregierte Schäden im Jahr 2025 bis zu einem Betrag von 2.530.000 TEuro privatwirtschaftlich. Wird diese Grenze überschritten, kommt eine Staatsgarantie in Höhe von 5.980.000 TEuro zum Zuge. Insgesamt stehen entsprechend 8.510.000 TEuro für Schäden durch Terrorakte in Deutschland zur Verfügung.

Darüber hinaus bietet EXTREMUS eine Zusatzdeckung an. Diese ist ausschließlich privatwirtschaftlich organisiert und zu 100 % rückgedeckt. Diese Deckung umfasst die Bausteine Bedrohung, Wechsel-/Rückwirkungsschäden innerhalb Europas und einen Unterversicherungsverzicht. Die Zusatzdeckung ist für das Jahr 2025 rückversicherungsseitig mit einer Jahreskapazität von 200.000 TEuro ausgestattet. Die Jahreshöchstentschädigung je Versicherungsnehmer/Konzern beträgt 50.000 TEuro. Alle gezeichneten Risiken gehören zum Geschäftsbereich „Feuer- und andere Sachversicherung“. Nur der Baustein „Bedrohung“ hat keinen physischen Terrorakt als Voraussetzung.

Im Berichtszeitraum 2025 wurden die verbliebenen stillen Lasten aus Marktwertverlusten bei den festverzinslichen Wertpapieren weiter abgebaut.

Ansonsten bestanden keine außerordentlichen Geschäftsvorfälle oder sonstigen Ereignisse, die sich auf das Unternehmen ausgewirkt haben.

A.2 Versicherungstechnische Leistung

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Gewinn- und Verlustrechnung für den aktuellen und vorherigen Berichtszeitraum

Versicherungstechnische Rechnung	2025	2024
1. Verdiente Beiträge für eigene Rechnung		
a) gebuchte Bruttobeiträge	66.363	63.458
b) abgegebene Rückversicherungsbeiträge	44.342	43.014
Verdiente Beiträge für eigene Rechnung	22.021	20.445
2. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb für eigene Rechnung	6.555	6.181
3. Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen für eigene Rechnung	8.901	8.511
4. Veränderung der Schwankungsrückstellung und ähnlicher Rückstellungen	-6.565	-5.753
5. Versicherungstechnisches Ergebnis für eigene Rechnung	0	0

Tabelle 2: Gewinn- und Verlustrechnung des vorherigen und aktuellen Berichtszeitraumes (in TEuro)

A.3 Anlageergebnis

Das Ergebnis der Kapitalanlagen liegt bei 3.066 TEuro gegenüber 1.662 TEuro im Vorjahr. Ursache ist die Veränderung des Zinsumfelds sowie die Erwartung von weiteren Leitzinssenkungen im Jahr 2025. Zusätzlich wurden, wie in 2023 und 2024 bereits, weitere wesentliche Teile der stillen Lasten abgebaut.

Erträge aus Kapitalanlagen	2025	2024
Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	2.665	1.862
Nicht festverzinsliche Wertpapiere	5	4
Investmentanteile	295	355
Sonstige Ausleihungen	65	65
Einlagen	344	372
	3.374	2.659
Erträge aus Zuschreibungen		
Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	0	0
Gewinn aus dem Abgang von Kapitalanlagen		
Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	117	0
Sonstige Ausleihungen	0	0
	3.491	2.659
Erträge aus Kapitalanlagen gesamt	3.491	2.659
Aufwendungen		
Verwaltung von Kapitalanlagen	331	374
Abschreibung auf Kapitalanlagen	51	25
Verlust aus dem Abgang von Kapitalanlagen	43	598
	425	997
Aufwendungen gesamt	425	997
Gesamtergebnis	3.066	1.662

Tabelle 3: Zusammensetzung des Gesamtergebnisses der Kapitalanlagen (in TEuro)

Sonstige Ergebnisse gibt es zu den Kapitalanlagen nicht zu berichten.

A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Außerdem gibt es auch keine wesentlichen Erträge und Aufwendungen, die im Berichtszeitraum angefallen sind.

A.5 Sonstige Angaben

Weitere wesentliche Informationen über Geschäftstätigkeit und Leistung gibt es nicht.

B Governance-System

B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

B.1.1 Struktur von EXTREMUS

Der Vorstand von EXTREMUS bestand in 2025 aus zwei Mitgliedern. Vorstandsvorsitzender war Herr Jörg Stapf. Weiteres Mitglied des Vorstands war Herr Achim Jansen-Tersteegen. Der Vorstand ist in seiner Gesamtheit zuständig für:

- Grundsatzfragen
- Solvency II
- Staatsgarantie
- Aufstellung der Jahresabschlüsse und Lageberichte sowie der Vorschläge zur Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung
- Aufstellung der Tagesordnung nebst Vorberichten für Hauptversammlungen und Aufsichtsrats- und Beiratssitzungen
- alle Geschäfte, zu denen der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf
- Einstellung, Besoldung und Entlassung von leitenden und sonstigen übertariflichen Angestellten
- alle Geschäfte, die ein Vorstandsmitglied dem Vorstand zur Entscheidung vorlegt
- eine ordnungsgemäße und wirksame Geschäftsorganisation
- ein angemessenes und wirksames Risikomanagement und Internes Kontrollsystem

Es wird im Zusammenhang mit Solvency II ausdrücklich auf die Gesamtverantwortung der Geschäftsleitung hingewiesen. Sie kann diese Verantwortung nicht delegieren.

Die *Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder* waren in 2025 wie folgt verteilt:

Vorstandsmitglied	Zuständigkeitsbereich
Herr Stapf	<ul style="list-style-type: none">• Versicherungstechnik / Betrieb• Finanzen• Risikomanagement / Risikocontrolling• Outsourcing• Rückversicherung• Versicherungsmathematik
Herr Jansen Tersteegen	<ul style="list-style-type: none">• Recht• Datenverarbeitung / IT• Personal• Allgemeine Verwaltung• Compliance• Schaden• Revision

Tabelle 4: Übersicht der Zuständigkeiten der Vorstandmitglieder

Sämtliche nicht aufgeführte Themen werden durch den Gesamtvorstand behandelt. Es gibt innerhalb des Vorstands keine Ausschüsse.

Die **Schlüsselfunktionen** sind zum Stand 31.12.2025 wie folgt verteilt:

Schlüsselfunktion	Inhaber	Aufgabenbereich
Interne Revision (IR)	Herr Rechtsanwalt Hans Harald Grimm	<p>Aufgabe der IR ist die Unterstützung des Vorstandes, durch Prüfungen und Beratungen ein angemessenes und wirksames Internes Kontrollsystem und ein effizientes Risikomanagement-System zu schaffen und aufrecht zu erhalten. Dazu prüft und evaluiert die IR Arbeitsweise, Wirksamkeit und Effizienz des Internen Kontrollsystems und alle anderen Elemente des Governance-Systems.</p> <p>Der IR ist ein vollständiges und uneingeschränktes Informationsrecht eingeräumt. Der IR sind insoweit die angeforderten Informationen zu erteilen, die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Einblick in die Aktivitäten und Prozesse sowie die IT-Systeme des Unternehmens zu gewähren</p>
Risikomanagement-Funktion (RMF)	Herr Justin Franken	<p>Aufgabe des RMF ist die Unterstützung der Geschäftsleitung bei der Umsetzung eines wirksamen Risikomanagement-Systems (RMS).</p> <p>Unter dem RMS wird dabei die Gesamtheit aller Maßnahmen verstanden, die auf Einzel- und aggregierter Basis kontinuierlicher Identifikation, Bewertung, Überwachung und Steuerung eingegangener und potenzieller Risiken sowie der Berichterstattung darüber dienen und vor allem folgende Bereiche abdeckt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zeichnung von Versicherungsrisiken, • Kapitalanlagen, • Steuerung des Liquiditätsrisikos, • Steuerung operationeller Risiken und • Rückversicherung.
Compliance-Funktion	Herr Achim Jansen-Tersteegen	<ul style="list-style-type: none"> • Überwachung der Einhaltung der rechtlichen und regulatorischen Anforderungen sowie der internen Vorgaben • Beratung des Vorstandes in Bezug auf die Einhaltung der in Übereinstimmung mit der Solvency II-Richtlinie erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften • Überwachung der ordnungsgemäßen Einrichtung der Risikomanagement-Funktion, der Versicherungsmathematischen Funktion und der Internen Revision • Identifizierung und Bewertung der Compliance-Risiken
Versicherungsmathematische Funktion (VMF)	Herr Jörg Stapf	<ul style="list-style-type: none"> • Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen, • Zeichnungs- und Annahmepolitik, • Rückversicherungsordnung • Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der Anforderungen an die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Tabelle 5: Übersicht über die Schlüsselfunktionen und deren Aufgaben

B.1.2 Änderungen im Berichtszeitraum

Im Governance-System gab es, wie unter Ziffer B.1.1. aufgeführt, eine Veränderung. Die Schlüsselfunktion Risikomanagement wurde per August 2025 neu besetzt. Die Organisationsstruktur blieb unverändert. Andere wesentliche Änderungen gab es nicht.

B.1.3 Vergütungspolitik

Die Vergütungsregeln beruhen auf marktgerechten und wettbewerbsfähigen Bedingungen. Die Grundsätze der Vergütungspolitik sind in der Richtlinie „Vergütungssystem“ niedergelegt. In die Ausgestaltung fließen die Ausprägung der internen Organisation, die Komplexität der Geschäftstätigkeit und die inhärenten Risiken ein. Die Vergütungspolitik gewährt die Ausrichtung auf hoch qualifizierte Führungskräfte und MitarbeiterInnen sowie eine langfristige Bindung dieser an die Gesellschaft.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass EXTREMUS ein Monoliner ist, der aufgrund seiner Geschäftsstrategie und Geschäftsstruktur Besonderheiten aufweist, die bei keinem Wettbewerber zu finden sind. Mitentscheidend ist dabei die Garantie der Bundesregierung.

In jeder bilanzfeststellenden Aufsichtsratssitzung wird ein Beschluss des Gremiums über die Angemessenheit der Vergütung des Vorstandes und der MitarbeiterInnen herbeigeführt. Dies erfolgte zuletzt in der Sitzung am 20.05.2025. Der Aufsichtsrat bestätigte die Angemessenheit der Gehälter.

Die Vergütung für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied legt die Hauptversammlung durch Beschluss fest.

Für MitarbeiterInnen, deren Funktion als Generalbevollmächtigte, Schlüsselfunktionsinhaber und Leiter Versicherungstechnik einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtprofil des Unternehmens haben und nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sind, legt der Vorstand die Gehälter entsprechend der Bedeutung im Unternehmen und im Vergleich zum Wettbewerb fest. Es existieren nur für wenige MitarbeiterInnen variable Bezüge. Diese betragen für jene MitarbeiterInnen jeweils unter 10% des Jahreseinkommens.

Es besteht kein Missverhältnis zwischen den Gesamtbezügen des Vorstandes und denen der MitarbeiterInnen bei EXTREMUS.

Es gibt keine Zusatzrenten oder Vorruhestandsregelungen für den Vorstand und die Inhaber von Schlüsselfunktionen.

Es gibt keine wesentlichen Transaktionen mit Anteilseignern, Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, und Mitgliedern des Verwaltungs-, Management-, oder Aufsichtsorgan.

B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

Bei EXTREMUS erfüllen innerhalb des betroffenen Personenkreises alle Stellen die geforderten Voraussetzungen. Alle Aufsichtsräte sind oder waren als Vorstandsvorsitze oder Vorstände oder in geschäftsführenden Bereichen bei in Deutschland ansässigen Versicherern tätig und füllten diese Positionen langjährig aus. Durch diese Zusammensetzung ist gewährleistet, dass die kollektiven Kenntnisse und Erfahrungen für die Tätigkeit im ausreichenden Maße vorhanden sind. Bei diesen Personen ist auch davon auszugehen, dass das Weiterbestehen der geforderten Qualifikation durch die eigene Gesellschaft gewährleistet und aufrechterhalten wird. In diesem Zusammenhang erfolgt nach Vorgabe der

BaFin von den Mitgliedern des Aufsichtsrats eine Selbsteinschätzung, die im Protokoll der Aufsichtsratssitzung protokolliert und der BaFin zugestellt wird.

Die Mitglieder des Vorstandes verfügen in ihrer Gesamtheit über die notwendigen Qualifikationen, Erfahrungen und Kenntnisse. Sie waren vor Ihrer Tätigkeit bei EXTREMUS entweder langjährig Geschäftsführer oder hatten anderweitig seit vielen Jahren eine leitende Funktion in der Versicherungswirtschaft inne. Die Gewährleistung der Voraussetzungen ist Aufgabe des Personalausschusses des Aufsichtsrates. Bei jeder anstehenden Verlängerung der Mandate muss er prüfen, ob die Voraussetzungen für die Wiederbestellung noch gegeben sind. Darüber hinaus wurden sämtliche Vorstandsbesetzungen der BaFin gemeldet.

Für die Auswahl der Schlüsselfunktionen ist der Vorstand zuständig. Sonstige Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten, gibt es nicht. Bei den Anforderungen ist auch zu beachten, dass EXTREMUS ein Monoliner und ein sehr statisches Geschäftsmodell mit Blick auf die Garantie des Bundes hat.

Bei MitarbeiterInnen, die Schlüsselpositionen ausüben, handelt es sich um erfahrene Personen, die bereits lange in der Versicherungswirtschaft tätig sind und zahlreiche Leitungsfunktionen ausgeübt haben oder speziell für die Ausübung der Position ausgebildet wurden. Durch frühere Tätigkeiten und Erfahrungen haben sie ihre fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit nachgewiesen. Die Besetzung der Schlüsselfunktionen wird, wie gefordert, der BaFin angezeigt. Da EXTREMUS aufgrund der Größe keine eigenen Weiterbildungseinrichtungen vorhalten kann, bedient sich der Vorstand zur Weiterbildung der Einrichtungen des Gesamtverbandes sowie externer Anbieter. Ist die persönliche Zuverlässigkeit gefährdet, muss insbesondere der für das Personal zuständige Vorstand korrigierend eingreifen.

Als einzige Schlüsselfunktion ist die Interne Revision ausgelagert. EXTREMUS ist es aufgrund der personellen Ausstattung nicht möglich, eine unabhängige effiziente Revision aufzubauen. Die operative verantwortliche Person der IR ist (als) Rechtsanwalt und als Certified Internal Auditor tätig.

Bei der Einstellung sind die entsprechenden Prüfungen gemäß der unternehmenseigenen Richtlinie „Outsourcing“ durchgeführt worden. Der Vorstand kam zu dem Schluss, dass Herr Grimm fachlich geeignet und persönlich zuverlässig ist, so dass er die Voraussetzungen für die Übernahme dieser Schlüsselfunktion erfüllt.

B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Als Risiko werden potenzielle Störungen bezeichnet, die zu negativen Abweichungen von geplanten Unternehmenszielen führen und damit den Unternehmenswert gefährden. Das Risikomanagementsystem von EXTREMUS umfasst die Gesamtheit aller organisatorischen Maßnahmen zur Erfassung, Bewertung und Steuerung möglicher Risiken. Alle vom Vorstand identifizierten Risiken, die sich negativ auf die Wirtschafts-, Finanz- oder Ertragslage auswirken können, werden im Risikoportfolio der EXTREMUS erfasst und bewertet. Daraus ergeben sich die unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilungen. Diese werden regelmäßig sowie im Fall wesentlicher Änderungen im Risikoprofil und -portfolio unverzüglich vorgenommen. Die Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung ist fester Bestandteil der festgelegten Unternehmens- und Risikostrategie. Diese Grundsätze sind in der Unternehmensrichtlinie „Risikomanagement-System“ niedergelegt. Die wesentlichen Punkte dieser Richtlinie sind:

- Ziele und Funktion der Richtlinie,
- Risikotragfähigkeit und Limitierung,

- Risikoanalyse und -bewertung,
- Risikosteuerung,
- Risikoreporting,
- Überwachung,
- Dokumentation und
- Notfallplanung.

Der Vorstand der EXTREMUS hat die übergreifende Verantwortung für die Kontrolle und Bewältigung der Risiken. Außerdem ist er für die Weiterentwicklung des Risikomanagementsystems zuständig. Unterstützt wird er dabei von der Schlüsselfunktion *Risikomanagement-Funktion*.

B.3.1 Risikoidentifikation, -analyse und -bewertung

Als Risiken sehen wir alle Einflüsse innerhalb und außerhalb des Unternehmens an, die die Erreichung der Unternehmensziele gefährden oder im Einzelfall sich auf den Fortbestand des Unternehmens auswirken könnten.

Jedes identifizierte Risiko wird bezüglich des potenziellen Schadenumfanges, seiner Eintrittswahrscheinlichkeit sowie der möglichen oder bereits realisierten Maßnahmen zur Risikosteuerung / -minderung bewertet.

EXTREMUS hat auf Basis der unternehmensindividuellen Risiken eine Wertgrenzensystematik entwickelt, die einzelne Risiken gesellschaftseinheitlich in drei Risikoklassen einstuft. Die Wertgrenzensystematik richtet sich dabei nach den verfügbaren verlustkompensierenden Finanzmitteln. Dabei gibt es die Risikostufen, „Bestandsgefährdung“ (A-Risiken) und „wesentlich Beeinträchtigung“ (B-Risiken). Risiken, die weder die Voraussetzung von A- oder B-Risiken erfüllen, sind dann C-Risiken. Die verfügbaren verlustkompensierenden Finanzmittel bilden einen Risikopuffer, der hohe und unerwartete Verluste aus quantifizierbaren Risiken abfedern kann.

Das Ergebnis wird im „Risikoportfolio“ der EXTREMUS zusammengefasst. Dieses Risikoportfolio ist die Grundlage für die regelmäßige Überprüfung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs, auch unter Berücksichtigung künftiger Risiken. Anhand des Risikoportfolios wird vom Vorstand regelmäßig die Risikotragfähigkeit unterjährig überprüft. Mit dem Aufsichtsrat findet eine regelmäßige Kommunikation statt.

Das Risikoportfolio von EXTREMUS ist wenigen Schwankungen unterworfen. Es gab im Jahr 2025 keine Risiken, die neu hinzugekommen sind oder als unvollständig erfasst gelten.

B.3.1.1 Versicherungstechnisches Risiko

EXTREMUS zeichnet einzig in der Sparte *Feuer- und andere Sachversicherungen* versicherungstechnisches Geschäft. Das Prämien- / Rückstellungsrisiko bezeichnet in der Schadenversicherung das Risiko, aus den im Voraus festgesetzten Prämien / Rückstellungen in der Zukunft Entschädigungen leisten zu müssen, deren Umfang aufgrund eingeschränkter Vorhersehbarkeit bei der Prämien- / Rückstellungsfestsetzung nicht sicher bekannt sind (Zufalls- und Änderungsrisiko). Es kommt also auf die ausreichende Dotierung der Prämien und versicherungstechnischen Rückstellungen an, um in der Zukunft die Verpflichtungen gegenüber unseren Versicherungsnehmern erfüllen zu können.

B.3.1.1.1 Prämienrisiko

Aus der Zeichnungs- und Annahmepolitik von EXTREMUS ergeben sich nur geringe Risiken. Sie ist durch die Garantie der Bundesrepublik Deutschland (BRD) sowie dem ursprünglichen Gedanken der Marktlösung geprägt. Daraus folgt, dass wir keine Risiken (im Sinne von Betriebsarten von Gebäuden) grundsätzlich ausschließen. Wir bieten nur für Risiken keinen Versicherungsschutz an, die in der Vereinbarung mit der BRD ausgeschlossen sind. Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Terrorversicherung (ATB 2025) mit ihren Ausschlüssen. Die Vereinbarung mit der BRD beinhaltet auch, dass diese Bedingungen während der Laufzeit der Garantie nicht verändert werden dürfen. Im Rahmen des *Internen Kontrollsystems* (IKS) wird dies überprüft. Die ATB sind auch die Grundlage für die Rückversicherungsverträge. Dadurch ist sichergestellt, dass das sogenannte Matching-Prinzip sichergestellt ist und wir keine Versicherungsdeckungen anbieten, die durch die Rückversicherung nicht ebenso gedeckt wären. Außerdem gibt es auch keine Differenzen zwischen Erst- und Rückversicherungsverträgen.

Die Zeichnungsrichtlinien sind im Tarif von EXTREMUS niedergelegt. Verlässliche actuarielle Modelle zur Ermittlung der Prämienätze gibt es nicht, da es an statistischen Grundlagen fehlt. Daher haben sich über die Jahre Marktpreise gebildet. Diese hängen von der Veränderung der Gefahrenlage für Terror ab. Einen großen Einfluss hat zudem die Prämie an die Rückversicherer. Das Entgelt für die Rückversicherer wird anteilig von den Bruttobeitrageinnahmen berechnet und muss von den Rückversicherern als ausreichend für die Bestreitung der Rückversicherungsübernahme angesehen werden. Dies ist derzeit der Fall.

B.3.1.1.2 Rückstellungsrisiko

Für diese Art des Geschäftes besteht die versicherungstechnische Rückstellung aus einer Schadenrückstellung und einer Prämienrückstellung. Die Schadenrückstellung bezieht sich dabei auf die Verpflichtungen aus vergangenen Anfalljahren. Aktuell gibt es keine offenen Schäden. Aufgrund der versicherten Ereignisse (Terrorakte) ist auch davon auszugehen, dass es keine eingetretenen, aber noch nicht gemeldeten Schäden gibt. Die Schadenrückstellung beträgt daher 0 TEuro. Es gibt gegenwärtig kein Risiko aus der Schadenrückstellung.

B.3.1.1.3 Katastrophenrisiko

Grunddeckung

EXTREMUS versichert fast ausschließlich Katastrophenschäden. Wie die actuariellen Berechnungen zeigen, ist die Schadeneintrittswahrscheinlichkeit sehr gering – so etwa beträgt sie zum Stichtag 31.12.2025 5,00 % auf eine Periode von einem Jahr gerechnet. Daher liegen die voraussichtlich künftigen Auszahlungen bei 0,000 TEuro. Sollte es trotzdem zu einem Schaden kommen, ist EXTREMUS über die Gestaltung der Rückversicherung abgesichert. Bei einem Brutto-Gesamtschaden im Anfalljahr 2026 bis zu 8.510.000 TEuro liegt der Eigenbehalt von EXTREMUS bei maximal 30.000 TEuro. Ein Brutto-Gesamtschaden von mehr als 8.510.000 TEuro erscheint dabei für das Risikomanagement und für Aufsichtszwecke fern der relevanten Szenarien, da gemäß unseren vorliegenden actuariellen Abschätzungen selbst der 500-Jahres-Schaden brutto weit unter 8.510.000 TEuro liegt.

Zusatzdeckung

Mit Ausnahme des Zusatzdeckungsbausteins „Ertragsausfallschäden durch Terrordrohung, Betriebsschließung“ versichert EXTREMUS in der Zusatzdeckung Katastrophenschäden mit

geringer Schadeneintrittswahrscheinlichkeit. Zudem sind diese Bausteine zu 100 % durch Rückversicherung gedeckt.²

B.3.1.1.4 Stornorisiko

Aufgrund der Vertragsgestaltung (Ablaufpolicen) bei EXTREMUS gibt es kaum ein Stornorisiko. Das Storno spielt bei der Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs keine wesentliche Rolle.

B.3.1.2 Marktrisiko

EXTREMUS verfolgt eine konservative Anlagepolitik, die Risiken vermeidet, die nur selten eintreten, aber große Wirkung entfalten können.

Die Kapitalanlagen der EXTREMUS bestehen fast ausschließlich aus festverzinslichen Wertpapieren (Inhaberschuldverschreibungen in Form von Unternehmensanleihen, Staatsanleihen und Schuldverschreibungen anderer Körperschaften sowie Namensschuldverschreibungen). Darüber hinaus bestehen Investments in Trade Finance, Aktien und Infrastrukturanlagen in einem geringen Umfang über Fonds, sowie Einlagen bei Kreditinstituten. Im Rahmen der Kapitalanlagerichtlinien bestehen festgelegte Konditionen bzgl. Rating und Investitions-Bandbreiten für einzelne Emittenten- und Assetklassen.

Alle Anlagen des Direktbestands lauten auf Euro. Fremdwährungen in den Anlagefonds werden größtenteils gehedged.

B.3.1.2.1 Zinsänderungsrisiko

Das Vermögen der EXTREMUS ist überwiegend in festverzinslichen Wertpapieren angelegt. Um dem Zinsrisiko optimal entgegenzusteuern, werden deshalb

- mittlere Anlagezeiträume bis zu 10 Jahren gewählt,
- verschiedene Laufzeiten der festverzinslichen Wertpapiere gemischt sowie
- ein Mindestrating von „BBB- (S&P)“

vorausgesetzt.

Das Zinsänderungsrisiko stellt einen zentralen Bestandteil des Marktrisiko profils dar. Unter Berücksichtigung der bestehenden Steuerungsmaßnahmen wird das Risiko insgesamt als wesentlich, jedoch angemessen kontrolliert eingeschätzt.

B.3.1.2.2 Aktienrisiko

Innerhalb eines Anlagefonds werden drei Eigenkapitalinstrumente gehalten. Da der Anteil des Aktienrisikos gemessen an der Kapitalanforderung des Marktrisos (vor Diversifikation) bei 6,4 % liegt, wird das Risiko als unwesentlich eingestuft.

Da der Umfang sehr gering ist, werden keine risikomindernden Maßnahmen ergriffen.

B.3.1.2.3 Währungsrisiko

Aufgrund der Fondbestandteile liegt ein Währungsrisiko vor.

² Hinweis: Die Rückversicherung greift in gleichem Maße auch bezüglich des Zusatzdeckungsbausteins „Ertragsausfallschäden durch Terrordrohung, Betriebsschließung“.

Mit Blick auf die gehaltenen Währungen und dem insgesamt geringen Anteil an Fremdwährungen wird das Risiko als unwesentlich eingestuft.

B.3.1.3 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko, das sich aufgrund eines Ausfalls oder aufgrund einer Veränderung der Bonität von Wertpapieremittenten, Gegenparteien oder anderen Schuldnern ergibt, gegenüber denen das Unternehmen Forderung hat.

In der Erstversicherung liegt das Risiko insbesondere im Ausfall von Forderungen gegenüber Rückversicherern. Dieses Risiko reduziert EXTREMUS durch eine systematische Auswahl der Rückversicherungspartner und eine breite nationale sowie internationale Streuung der notwendigen Kapazitäten. Ein Security-Committee muss der Auswahl der Rückversicherer zustimmen. Interne Richtlinien gewährleisten, dass Solvabilität und Leistungsfähigkeit permanent geprüft werden.

Zur Reduktion des Kreditrisikos werden Anlagen nur bei Emittenten und Schuldern mit einer guten bis sehr guten Bonität getätigt. Das geforderte Rating beträgt bei EXTREMUS für Rückversicherer mindestens „A-“ und für Anlagen im Direktbestand mindestens „BBB-“ nach Standard & Poor's (bzw. einem vergleichbaren Rating).

B.3.1.3.1 Marktrisikokonzentration

Der Marktrisikokonzentration wird aufgrund der Streuung auf mehrere Emittenten Rechnung getragen. Das Risiko selbst wird als minimal eingestuft, da die konzentrierten Marktwerte je Einzeladresse gemessen am Marktwert aller Risikoexponierungen, die zu einer Kapitalanforderung führen könnten, bei höchstens 4 % liegen.

B.3.1.3.2 Spreadrisiko

Das Spreadrisiko stellt die Sensitivität der Inhaberschuldverschreibungen, anderer festverzinslicher Wertpapiere und sonstiger Ausleihungen in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder in der Volatilität der Kredit-Spreads gegenüber der risikofreien Zinskurve dar.

Die EXTREMUS wirkt dem Spreadrisiko mittels

- Mischung verschiedener Laufzeiten und
- Mittlerer Anlagezeiträume

entgegen. Das Spreadrisiko stellt einen wesentlichen Risikoteil innerhalb des Marktrisikos und damit des SCR dar. Trotz dieser hohen relativen Bedeutung wird das Spreadrisiko aufgrund der bestehenden Steuerungs- und Diversifikationsmaßnahmen insgesamt begrenzt und als angemessen kontrolliert eingeschätzt.

B.3.1.3.3 Gegenparteiausfallrisiko

Das Gegenparteiausfallrisiko ist das Risiko von Verlusten infolge etwaiger Ausfälle von Gegenparteien. Das Risiko aus etwaigen Ausfällen von Rückversicherern wird in Kapitel B.3.1.4 separat behandelt. Daher beschränkt sich das hiesige Kapitel nur auf das Gegenparteiausfallrisiko aus Kapitalanlagen. Das Gegenparteiausfallrisiko aus sonstigen Forderungen ist insgesamt betrachtet unwesentlich.

EXTREMUS streut seine Kapitalanlagen und achtet bei den Emittenten stets auf eine hinreichende Bonität/Sicherheit. Dadurch wird das Gegenparteiausfallrisiko gemanagt und insbesondere auf ein gewünschtes und tragbares Ausmaß verringert

B.3.1.4 Rückversicherungsausfallrisiko

Das Rückversicherungsausfallrisiko ist das Risiko von Verlusten aufgrund unerwarteter Ausfälle oder Verschlechterung der Bonität von Rückversicherern. Dieses Risiko reduziert EXTREMUS durch eine systematische Auswahl der Rückversicherungspartner und eine breite nationale und internationale Streuung der notwendigen Kapazitäten. Ein vom Aufsichtsrat eingesetztes Security-Committee muss der Auswahl der Rückversicherer zustimmen. Fast alle Rückversicherer haben ein Rating von mindestens „A-“ nach Standard & Poor's (bzw. einem vergleichbaren Rating). Da sich zudem das Rückversicherungsausfallrisiko nur im Falle eines Bruttoschadens bei gleichzeitigem Ausfall mindestens eines Rückversicherers realisiert, ist dieses Risiko als gering einzustufen.

B.3.1.5 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, dass ein Unternehmen aufgrund mangelnder Fungibilität nicht in der Lage ist, seinen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen. Ein detaillierter Liquiditätsplan stellt sicher, dass die notwendige Liquidität stets verfügbar ist. Bei den Kapitalanlagen wird auf einen hohen Anteil liquider und fungibler Anlagen geachtet. Dadurch ist die Fähigkeit gesichert, jederzeit unseren Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können und damit die Erfüllbarkeit der Verträge zu gewährleisten. Wesentliche Liquiditätsbedarfe können nur auf Grund von versicherungstechnischen Großschäden oder dem Eintreten signifikanter operationeller Risiken aufkommen. Im Sinne von versicherungstechnischen Schäden sehen die RV-Verträge unmittelbare Kassa-Schäden vor. Das Liquiditätsrisiko wird als gering eingestuft.

B.3.1.6 Operationelles Risiko

Die operationellen Risiken spielen bei EXTREMUS keine große Rolle. Ein umfassendes Sicherungssystem und interne Kontrollen minimieren Risiken aus fehlerhaften Abläufen. Mit Hilfe des internen Kontrollsystems werden Risiken in den operativen Abläufen des Unternehmens identifiziert und durch entsprechende Gegenmaßnahmen minimiert. Alle verwendeten Systeme und Tools unterliegen einem regelmäßigen internen Audit innerhalb des Informations-Sicherheits-Managementsystems (ISMS) von EXTREMUS. Das Audit orientiert sich an den Vorgaben der ISO/IEC 27001:2022, ohne dass eine Zertifizierung erfolgt. Das letzte interne Audit fand am 18.09.2025 statt. Darüber hinaus hat die Interne Revision der Gesellschaft das Interne Kontrollsystem im Jahr 2025 geprüft. Ebenfalls existiert eine Notfallplanung.

B.3.1.7 Rechts- und Reputationsrisiko

Um die Einhaltung von Gesetzen und betrieblichen Vorgaben innerhalb von EXTREMUS zu gewährleisten, ist ein Compliance-Management-System geschaffen worden. Der Compliance-Officer ist für die Identifikation und Analyse von Compliance-Risiken, die Entwicklung von risikobegrenzenden Maßnahmen und Durchführung von Kontrollverfahren verantwortlich. Daneben besteht auch noch ein „Allgemeiner Verhaltenskodex für Mitarbeiter“.

Qualitative Risiken wie strategische, Reputations- und rechtliche Risiken spielen keine große Rolle, Dies ergibt sich aus dem stark regulierten und eingeschränkten Geschäftsmodell von EXTREMUS. Allerdings werden auch diese ständig vom Vorstand in Zusammenarbeit mit der Compliance-Funktion beobachtet.

B.3.1.8 *Strategisches Risiko*

Der vollständige Wegfall der Staatsgarantie stellt ein zentrales strategisches Risiko dar. Aufgrund der langen Laufzeit der Staatsgarantie gehen wir aktuell von einem sehr unwahrscheinlichen Szenario aus. Andere strategische Risiken spielen keine Rolle. Dies ergibt sich aus dem stark regulierten und eingeschränkten Geschäftsmodell von EXTREMUS.

B.3.1.9 *Sonstige Risiken*

Der Bestand von EXTREMUS und dessen Zusammensetzung nach Art der Risiken ist ebenfalls relativ statisch. Es ergeben sich wenige Änderungen über den Lauf der Jahre. Die Anzahl der Risiken steigt zwar; an der Verteilung der Art der Risiken ändert sich aber wenig. Die Zusammensetzung bleibt in etwa gleich. Es finden kaum Verschiebungen zwischen den verschiedenen Wirtschaftszweigen statt. Es dominiert der Bereich Immobilien.

Das Risiko des Rückgangs des Neugeschäftes und der Vertragserneuerung wird als gering angesehen. Die steigende Gefahr eines Terroranschlags in Deutschland wirkt dieser Gefahr entgegen.

Die Inflation spielt eine untergeordnete Rolle für den Bestand von EXTREMUS, indes gehen mit der damit verbundenen Wertsteigerung der Gebäude erhöhte Prämieinnahmen einher. Darüber hinaus steigen auch potenzielle Schadenzahlungen.

Rechtliche Risiken sind nicht absehbar. Systeme zur Anpassung der von Versicherungsnehmern zu zahlender Prämie oder ähnlich Systeme gibt es nicht.

B.3.2 *Risikominderungstechniken*

Die wesentliche Maßnahme zur Risikominderung ist die Gestaltung der Rückversicherung. Die Rückversicherung von EXTREMUS im Jahr 2026 ist so aufgebaut, dass bei einem aggregierten Schaden des Jahres von bis zu 8.510.000 TEuro maximal 30.000 TEuro Eigenbehalt netto bei EXTREMUS verbleibt. Dieser ist durch die Terrorrisikerrückstellung in Höhe von 84.341 TEuro abgedeckt.

B.3.3 *Risikosteuerung, -überwachung und -berichterstattung*

B.3.3.1 *Risikosteuerung*

Unter Risikosteuerung verstehen wir die Umsetzung von Maßnahmen zur bewussten Übernahme von Risiken, zur Vermeidung, zur Übertragung und zur Limitierung von Risiken.

Die Ergebnisse der Risikoanalyse und die Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs müssen in die Entscheidungen und Maßnahmen zur Risikosteuerung umgesetzt werden.

Für die Risikosteuerung stehen im Allgemeinen mehrere grundlegende Alternativen zur Verfügung. Die Vermeidung von Risiken zielt auf das Einstellen bzw. Nichteingehen risikobehafteter Aktivitäten. Bei der Risikoverminderung geht es um die Reduzierung der Eintrittswahrscheinlichkeit und/oder der Schadenauswirkung. Schließlich besteht die Möglichkeit der bewussten Risikoakzeptanz. Diese wird in der Regel erwogen, wenn andere Steuerungsalternativen nicht möglich sind (z. B. bei Änderung rechtlicher Rahmenbedingungen), das erwartete Schadenpotential vergleichsweise gering und damit tragbar oder die Kosten der Risikosteuerung unverhältnismäßig/prohibitiv hoch und damit unwirtschaftlich sind.

Verantwortlichkeit für die Risikosteuerung

Die Mitglieder des Vorstandes sind für das Management der Risiken bei EXTREMUS verantwortlich. Sie legen den Handlungsbedarf fest und weisen gegebenenfalls die Führungskräfte an, die Risiken in ihrem Bereich zu steuern (z. B. Underwriting). Sie werden dabei durch die Risikomanagement Funktion unterstützt.

Kontrolle des Gesamtsolvabilitätsbedarfs

Die Bedeckungsquote aus den verfügbaren und verlustkompensierenden Finanzmitteln im Verhältnis zum Gesamtsolvabilitätsbedarf muss immer über 100% liegen. Für die in der Planung für die nächsten Jahre ermittelten Bedeckungsquoten ist dies immer zutreffend.

Bei einer Unterschreitung unter 100% ist unmittelbar Vorstand und Aufsichtsrat zu informieren. Ziel ist es, immer eine Bedeckungsquote von mindestens 150% zu gewährleisten. Wird diese Grenze unterschritten, sollten Maßnahmen ergriffen werden. Diese könnten z. B. sein:

- Änderung der (Rück-)Versicherungsverträge,
- Umstrukturierung der Kapitalanlagen,
- Kapitalaufnahme und
- Kostenreduktion.

Stresstest und Szenariobetrachtungen

Stresstests erproben die Risikotragfähigkeit in Stressszenarien. Monatlich führt die Allianz Global Investors (AGI) über das EXTREMUS Mandatsportfolio ein Solvency II-Reporting durch. Dabei werden sämtliche Stresstest zur Marktseite durchgeführt. Diese erfolgen auf der Basis der EIOPA-Zinskurve. Im Rahmen des Risikomanagements führen wir in jedem Quartal den BaFin-Stresstest durch. Auch zeigen die Ergebnisse der Berechnungen nach der Standardformel, ob bestimmte Stressereignisse tragbar sind.

Controlling der Maßnahmenumsetzung

Nicht nur die Risikoentwicklung, auch die Umsetzung geplanter Risikosteuerungsmaßnahmen wird regelmäßig und systematisch durch die Risikomanagement Funktion überwacht.

Gegenstand dieses Umsetzungscontrollings ist es, festzuhalten, ob die Risikosteuerungsmaßnahmen zum geplanten Zeitpunkt durchgeführt wurden. Dazu gehört auch eine Plausibilisierung der berichteten Maßnahmenumsetzung.

B.3.3.2 Risikoüberwachung

Hauptaufgabe der Revision ist die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsbetriebes und der Schutz vor Vermögensverlusten.

Vor allem gehört die Überprüfung der Zweckmäßigkeit, Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit des Risikomanagement-Systems zur regelmäßigen Prüfung der Revision. Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die Risikoanalyse, die Angemessenheit des eingerichteten Risikocontrollings und -reportings, die Einleitung, Verfolgung und Wirkung von Risikosteuerungsmaßnahmen, die Einhaltung vorgesehener Kontrollen und eine entsprechende Dokumentation.

Die Überwachung aller identifizierten und analysierten Risiken durch die Risikomanagementfunktion beinhaltet die Kontrolle von

- Risikoprofil
- Limiten

- Umsetzung der Risikostrategie
- Risikotragfähigkeit
- Einhaltung von risikorelevanten Methoden und Prozessen
- Risikohandhabung.

Die Risikoüberwachung hat regelmäßig zu erfolgen. Die Einzelheiten ergeben sich aus den entsprechenden Richtlinien.

Externe Überwachung des Risikomanagements

Die externe Überwachung des Risikomanagement-Systems erfolgt durch verschiedene Institutionen. Für deutsche Aktiengesellschaften sind dies vor allem Wirtschaftsprüfer, Aufsichtsbehörden und Aufsichtsrat. Die Prüfung durch Wirtschaftsprüfer erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses.

Grundsätzlich besteht in Deutschland für die Jahresabschlüsse und den Lagebericht aller Kapitalgesellschaften eine gesetzliche Prüfungspflicht. Bereits die allgemeine Pflichtprüfung durch den Wirtschaftsprüfer umfasst einige Elemente des Risikomanagement-Systems. So beinhaltet die Prüfungsberichtsverordnung (PrüfbV) beispielsweise die Prüfung der

- Ordnungsgemäßen Bewertung der Bilanzposten, insbesondere ob die gebildeten Wertberichtigungen und Rückstellungen angemessen sind (§7 Absatz 2 PrüfbV).
- Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements und Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation (§7 Absatz 1 PrüfbV i. V. m. § 11).

Die Risikoüberwachung erfolgt regelmäßig. Es gelten die entsprechenden Richtlinien.

B.3.3.3 Risikoberichterstattung

Die Risikoberichterstattung verfolgt das Ziel, systematisch und zeitnah über Risiken und deren potentielle Auswirkungen zu informieren.

Internes Risikoreporting

Regelberichterstattung

Die bei der Risikoanalyse identifizierten und bewerteten Risiken werden im Rahmen turnusmäßiger Berichterstattung (Risikoportfolio) über die Risikosituation aufbereitet und in einer Vorstandssitzung besprochen. Diese Standardberichte informieren über die aktuellen Ergebnisse von Risikoanalyse auf Basis der Haupterhebung bzw. des Updates. Dabei besteht bei Bedarf auch eine Informationspflicht gegenüber der Internen Revision. Die Risikomanagement Funktion hat sich regelmäßig über signifikante risikorelevante Sachverhalte und Entwicklungen mit der Internen Revision auszutauschen.

Sofortberichterstattung

Ergänzend zur Regelberichterstattung erfolgt eine Sofortberichterstattung über kurzfristig auftretende A-Risiken und B-Risiken. Dazu gehören Berichte über völlig neu auftretende A-Risiken und B-Risiken sowie plötzlich auftretende gravierende Verschlechterungen bereits erfolgter Risikobewertungen.

Neu auftretende oder die negative Entwicklung bekannter A-Risiken und B-Risiken sind regelmäßig Gegenstand der Vorstandssitzung. Auch Fehlanzeigen sind zu dokumentieren.

Externe Berichterstattung

Berichterstattung an die Öffentlichkeit

Die Berichterstattung gegenüber der Öffentlichkeit erfolgt im Rahmen des hier vorliegenden Berichts über Solvabilität und Finanzlage (Solvency and Financial Reporting - SFCR). Dieser bildet einen Teil der Quantitative Reporting Templates (QRTs) ab und enthält den narrativen Bericht.

Berichterstattung an die BaFin

Die Berichterstattung gegenüber der BaFin erfolgt über die regelmäßige aufsichtsrechtliche Berichterstattung, bestehend aus:

- den qualitativen Berichten:
 - Regelmäßiger aufsichtlicher Bericht (Regular Supervisory Reporting - RSR)
 - Bericht über die Solvabilität und Finanzlage (SFCR)
 - Bericht zur eigenen Risiko- und Solvabilitätsbewertung (Own Risk and Solvency Assessment - ORSA)
- den quantitativen Berichten in Form von Meldeformularen (QRTs)

Berichterstattung an den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat wird einmal jährlich durch den Vorstand ausführlich informiert (Risikoportfolio); ebenso bei großen Veränderungen der Risikolage. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat das Recht, die Risikostrategie jederzeit einzusehen.

B.3.4 ORSA

Der ORSA-Bericht wird einmal jährlich mit Stichtag 31.12. durchgeführt. Der dazugehörige ORSA-Prozess ist in einer Richtlinie im Detail geregelt. Die Gesamtverantwortung für die Erstellung des ORSA-Berichtes liegt beim Vorstand. Insbesondere Herr Stapf, mit der Zuständigkeit für den Geschäftsbereich Risikomanagement, koordiniert bei Bedarf die Abstimmung mit den Schlüsselfunktionen – insbesondere mit der Risikomanagementfunktion. In der Richtlinie sind besonders folgende Punkte geregelt:

- Beteiligte Personen und Verantwortlichkeiten
- Frequenz und Stichtag
- Notwendigkeit eines Ad-hoc-ORSA
- Von der Beurteilung umfasster Zeithorizont
- Prozesse
- Datenerhebung und Qualität der Eingangsdaten
- Risikoportfolio und Wesentlichkeitsgrenze
- Bestimmung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs
- Beurteilung der Risikotragfähigkeit auf Basis des Gesamtsolvabilitätsbedarfs
- Rückversicherungseffekt
- Stressrechnungen
- Vergleich zwischen Standardansatz und dem ORSA-Modell
- Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der gesetzlichen Kapitalanforderungen
- Beurteilung der kontinuierlichen Einhaltung der Anforderungen an die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung
- Stellungnahme zu den potenziellen Risiken, die aus den Unsicherheiten erwachsen, mit denen die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung behaftet ist

Der Vorstand muss den ORSA-Bericht hinterfragen. Dazu hat er diesen zu prüfen und mit den betroffenen Schlüsselpositionen zu diskutieren. Außerdem muss er auch eine Erklärung und ein Fazit darüber abgeben, dass die oben genannten Punkte in den ORSA-Bericht eingeflossen, erfüllt und angemessen sind.

Wie bereits an mehreren Stellen ausgeführt, ist das Geschäftsmodell von EXTREMUS zur Grunddeckung sehr statisch. Durch die Garantie der Bundesregierung ist eine Änderung der Geschäftspolitik zur Grunddeckung nicht möglich. Dadurch ändert sich das Risikoportfolio kaum. Wenn Änderungen an Art und Inhalt der Risiken zur Grunddeckung eintreten, muss dies durch Änderung der äußeren Rahmenbedingungen geschehen. Trotzdem wird das Risikoprofil der EXTREMUS regelmäßig in Vorstandssitzungen thematisiert. Eine generelle Überprüfung findet bei der Erstellung des ORSA-Berichtes mit Stichtag 31.12. statt.

Sollte es trotz des statischen Geschäftsmodells zur Grunddeckung zu Änderungen der Risikoprofile kommen, so dass die zu einem früheren Zeitpunkt erfolgten Einschätzungen keine Gültigkeit mehr besitzen, muss gegebenenfalls ein Ad-hoc-ORSA durchgeführt werden. Ein Ad-hoc-ORSA, inklusive des zugehörigen Berichtes, muss spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden des auslösenden Ereignisses durchgeführt werden.

Da der ORSA-Prozess bei EXTREMUS von wenigen Personen verantwortet wird und das Aktariat maßgeblich eingebunden ist, erfolgt die Ermittlung des Solvabilitätsbedarfs in enger fachlicher Abstimmung zwischen den Beteiligten. Aufgrund des Risikoprofils von EXTREMUS bestimmt sich der Gesamtsolvabilitätsbedarf aus den folgenden Teilrisiken:

- versicherungstechnisches Risiko
- Kapitalanlagerisiko
- operationelles Risiko
- Rückversicherungsausfallrisiko

Zunächst werden die Solvabilitätsbedarfe für die relevanten Teilrisiken bestimmt und dann per Aggregation zum Gesamtsolvabilitätsbedarf zusammengeführt.

Aufgabe der Risikomanagement-Funktion ist dabei vor allem zu gewährleisten, dass die Gesamtrisikobetrachtung bzw. -erfassung vollständig ist. Eine Schnittstelle besteht dabei auch zur Internen Revision bei der Risikoanalyse, die die wesentliche Grundlage für die Erstellung eines risikoorientierten Prüfplans ist. Wobei die Interne Revision auch dafür verantwortlich ist, festzustellen, ob die Vermögensanlagestrategie und die Anlagegrundsätze eingehalten werden. Die Versicherungsmathematische Funktion wirkt vor allem bei der Berechnung des Solvabilitätsbedarfs, bei den versicherungstechnischen Rückstellungen und dem Rückversicherungsausfallrisiko mit.

B.4 Internes Kontrollsystem

Das *Interne Kontrollsystem* (IKS) ist in einer Unternehmensrichtlinie niedergelegt. Die Verantwortung für das IKS, d. h. die Konzeption, Implementierung, Aufrechterhaltung und Überwachung liegt beim Vorstand. Durch den Allgemeinen Verhaltenskodex hat der Vorstand den Rahmen definiert, innerhalb dessen die Regelungen eingeführt und angewendet werden.

Durch die Aufbau- und Ablauforganisation sind die Verantwortlichkeiten klar geregelt und abgegrenzt. Zu allen bestehen entsprechende Unternehmensrichtlinien. Außerdem überwacht der Aufsichtsrat entsprechend § 111 Abs. 1 und § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG die Wirksamkeit des IKS in Bezug auf Entwicklung und Funktionsfähigkeit.

Aus den Unternehmenszielen ergeben sich die Prinzipien, die die Grundlage des IKS bilden. Dies sind:

- Prinzip der Transparenz (Sollbeschreibungen)
- Vier-Augen-Prinzip
- Funktionstrennung und
- Mindestinformation der MitarbeiterInnen

Dadurch erreicht der Vorstand, dass die folgenden Ziele des IKS, nämlich

- Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsprozesse
- Zuverlässigkeit von betrieblichen Informationen
- Vermögenssicherung und
- Regeleinhaltung,

erreicht werden.

Die vier Schlüsselfunktionen sorgen durch ihre Tätigkeit und durch ihr Zusammenspiel, dass ein funktionsfähiges und wirksames IKS besteht. Dafür sorgen die entsprechenden Corporate Governance Systeme:

- Internes Kontrollsystem (IKS)
- Risikomanagementsystem (RMS)
- Interne Revision (IR)
- Compliance Management-System (CMS).

Compliance-Funktion

Die Aufgaben der Compliance Funktion sind in einer Unternehmensrichtlinie niedergelegt. In dieser ist das Aufgabengebiet klar definiert; ebenso die Abgrenzung zu anderen Schlüsselfunktionen und deren Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit. Die Erfordernisse des Prüfplans und des jährlichen Berichts sind festgelegt. Das Gleiche gilt für Ad-hoc-Meldungen. Die Richtlinie ist einmal im Jahr vom Vorstand zu prüfen.

Weitere Unterstützungen für das IKS erfolgen durch den Datenschutzbeauftragten, das Informationssicherheitsmanagementsystem (inkl. Informationssicherheitsbeauftragter; ISB) und den Beschwerdemanagementbeauftragten.

B.5 Funktion der Internen Revision

Da es der Gesellschaft aufgrund der personellen Ausstattung nicht möglich ist, die notwendige Überwachung durch eine eigene Interne Revision sicherzustellen, wurde die Funktion ausgelagert.

Der verantwortliche Inhaber der *Internen Revision* (IR) ist als Rechtsanwalt und Certified Internal Auditor zur Wahrnehmung dieser Schlüsselaufgabe fachlich geeignet und zuverlässig und erfüllt die Voraussetzungen der Richtlinie zur fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit von EXTREMUS. Er unterliegt keinen Einflüssen, die ihn in seiner Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bei der Erledigung seiner Aufgaben beeinträchtigen.

Weder Aufsichtsrat, Vorstand noch andere Schlüsselfunktionen dürfen die Tätigkeit der Internen Revision einschränken. Sie teilt ihre Ergebnisse, Erkenntnisse, Bedenken und Verbesserungsvorschläge direkt der Geschäftsleitung mit, ohne dass darauf ändernde Einflüsse genommen werden. Die Einhaltung des Prüfungsplans, also die Erfüllung der Prüffunktion, geht der Beratungsfunktion vor.

Die Prüfungen der IR erfolgen aufgrund eines jährlich fortzuschreibenden Prüfungsplanes. Das Direktionsrecht des Vorstandes in Bezug auf die Prüfungsplanung steht der Unabhängigkeit der Internen Revision nicht entgegen. Die Unternehmensrichtlinie „Interne Revision“ wurde zum 18.03.2025. entsprechend den Vorgaben der BaFin vom Vorstand

geprüft und aktualisiert. Während des Berichtszeitraums gab es keine wesentlichen Veränderungen.

Im Jahr 2025 gab es folgende Prüfungen durch die Interne Revision:

- Schaden
- Versicherungstechnik/Vertrieb
- Betrieb
- Versicherungsmathematik
- Internes Kontrollsystem (IKS)

Es gab keine größeren Beanstandungen, die das unmittelbare Eingreifen des Vorstandes erfordert hätten. Die Prüfungen ergaben, dass das interne Kontrollsystem und die weiteren Bestandteile des Governance-Systems angemessen und wirksam sind.

Die Berichte der Internen Revision werden in den Vorstandssitzungen zur Kenntnis genommen und diskutiert. Sofern notwendig werden Maßnahmen veranlasst.

Die Interne Revision Funktion nahm regelmäßig an den Besprechungen mit den anderen Schlüsselfunktionen teil. Diese fanden in 2025 mindestens zweimal statt.

B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Die Tätigkeit der *Versicherungsmathematischen Funktion* (VMF) ist in der Unternehmensrichtlinie „Aufgaben der Versicherungsmathematischen Funktion (VMF)“ niedergelegt.

Wesentliche Aufgabe der VMF sind die quartalsweisen Berechnungen und Meldungen der versicherungstechnischen Rückstellungen an die BaFin. Zudem werden eine Datenbeurteilung und eine Sensitivitätsanalyse durchgeführt. Außerdem erfolgt eine schriftliche Stellungnahme zur Zeichnungspolitik und Rückversicherung.

Im Rahmen des ORSA-Berichts werden zur Unterstützung der Risikomanagement-Funktion

- eine Beurteilung des kontinuierlichen Einhaltens der Anforderungen an die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung sowie
- eine Stellungnahme zum Thema „Potenzielle Risiken, die aus der Unsicherheit erwachsen, mit denen die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung behaftet ist“,

erstellt.

Des Weiteren erstellt die VMF im Rahmen des regelmäßigen aufsichtsrechtlichen Berichts (Regularly Supervisory Reporting - RSR) und des Berichts über Solvabilität und Finanzlage (SFCR) schriftliche Ausführungen im Kontext der versicherungstechnischen Rückstellung und den einforderbaren Beträgen.

Ferner berechnet die VMF die *erwarteten Gewinne aus künftigen Prämien (Expected Profits In Future Premiums, EPIFP)*.

Alle Ergebnisse sind im Jahresbericht der VMF zusammengefasst. Der Gesamtvorstand befasst sich in einer Sitzung mit dem Bericht, nimmt diesen zur Kenntnis und bestätigt ihn.

Die VMF wirkt bei der Beurteilung wesentlicher Risiken innerhalb des Risikomanagement-Systems mit. Sie unterstützt entscheidend bei der Erfassung, Bewertung und Steuerung möglicher Risiken. Wesentliche Teile der Risiken, die sich negativ auf die Wirtschafts-/Finanzlage des Unternehmens auswirken, werden unter Mitwirkung der VMF im Risikoportfolio erfasst und bewertet. Dadurch wird die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung wesentlich mitgestaltet.

B.7 Outsourcing

Die Ziele sind in der Outsourcing-Richtlinie innerhalb der Unternehmensrichtlinie niedergelegt. Ziel der Richtlinie ist

- die regulatorischen und gesetzlichen Anforderungen einzuhalten und
- die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation trotz Ausgliederungen innerhalb von EXTREMUS

zu gewährleisten.

Dabei ist den Besonderheiten des Geschäftsmodells EXTREMUS gerecht zu werden. Diese sind bereits an verschiedenen Stellen beschrieben worden. EXTREMUS ist ein Monoliner mit geringer Komplexität; hat aufgrund der Staatsgarantie ein relativ statisches Geschäftsmodell und nur wenige MitarbeiterInnen. Aufgrund dieser Gegebenheiten wurden bei EXTREMUS die Interne Revision und das Kapitalanlagemanagement ausgegliedert.

Die Begründung für die Ausgliederung der Internen Revision ist im Abschnitt B.5. dargestellt. Der Tätigkeitsbereich des Rechtsanwalts und Certified Internal Auditor ist Deutschland.

Für ein Management der Kapitalanlage sowie der damit verbundenen Risikomessung verfügt EXTREMUS aufgrund der geringen Personalstärke nicht über ausreichend interne Ressourcen. Aus diesem Grund hat EXTREMUS Allianz Global Investors GmbH (AGI) in Frankfurt mit der Übernahme des Anlagemanagements beauftragt.

Die AGI ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft (KGV) gemäß § 17 Kapitalanlagegesetz, die ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung im Inland hat. Die AGI wurde nach ausführlicher Diskussion und Wettbewerbsanalysen im Rahmen einer Ausschreibung ausgewählt. Aufgrund ihrer Stellung im Markt und als Vermögensverwalter für einen der größten Versicherer hat die AGI entsprechende Kompetenz und Vertrautheit, mit der besonderen Wesensart und den Erfordernissen des Portfolios von EXTREMUS.

Die AGI erstellt einen Monatsreport und einen monatlichen Solvency II-Report. Anlagenentscheidungen werden in Abstimmung mit EXTREMUS auf Grundlage der Vermögensanlagerichtlinien getroffen. Darüber hinaus werden die Prüfberichte des Wirtschaftsprüfers der AGI sowie die Kapitalanlage von EXTREMUS regelmäßig von unserer Internen Revision geprüft. Die Messung des Anlageerfolgs wird mit marktüblichen Benchmarks geprüft.

Die Qualität der erbrachten Leistungen wird regelmäßig vom Vorstand und vom Outsourcing-Beauftragten überprüft. Der Vorstand führt in regelmäßigem Abstand Gespräche mit Herrn Grimm für die Interne Revision und mit Herrn Schnell von der AGI für das Kapitalanlagemanagement. Der Outsourcing-Beauftragte überprüft die Konformität der Dienstleistungsverträge mit den Anforderungen von Solvency II. Diese liegen zudem der BaFin vor. Außerdem werden regelmäßig Abstimmungsgespräche mit den anderen Schlüsselfunktionen geführt.

Die zuständigen Personen sind

- Herr RA Grimm (Interne Revision) und
- die Herren Adam, Kaplan und Schnell (AGI).

B.8 Sonstige Angaben

Es gibt keine anderen wesentlichen Informationen über das Governance-System von EXTREMUS als die hier beschriebenen Ausführungen. Bei der Bewertung der Angemessenheit des Governance-Systems von EXTREMUS ist zu berücksichtigen, dass die Geschäftstätigkeit von folgenden Merkmalen geprägt ist:

- EXTREMUS ist ein Monoliner.
- Die Terrorversicherung gilt nur für die Bundesrepublik Deutschland.
- Die Bundesgarantie ist befristet.
- Das Geschäftsmodell steht und fällt mit der Bundesgarantie.
- Die Grundlagen der Deckung sind während der Laufzeit nicht veränderbar.
- Produktinnovationen können daher nur im Rahmen der Garantie-Erneuerungen umgesetzt werden.
- Die Anzahl der MitarbeiterInnen ist gering und betrug im Jahr 2025 durchschnittlich elf.
- Die Anlagenpolitik ist konservativ ausgerichtet.

Das Geschäftsmodell der EXTREMUS ist daher überschaubar komplex und relativ statisch. Aus diesen Gründen ist das in diesem Abschnitt dargestellte Governance-System von EXTREMUS als angemessen zu bewerten. Es wird zudem allen Solvency II-Anforderungen entsprochen.

C Risikoprofil

C.1 Versicherungstechnisches Risiko

C.1.1 Hinweis zur Verwendung von Zweckgesellschaften

Bei EXTREMUS werden keine Zweckgesellschaften angewandt. Daher erübrigen sich diesbezügliche Angaben.

C.1.2 Risikoexponierung

Laut Artikel 295 Absatz 2 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 sind Angaben zu machen, wie die Vermögenswerte im Einklang mit dem „Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht“ nach Artikel 132 Richtlinie 2009/138/EG bzw. § 124 Abs. 1 VAG³ angelegt wurden, wobei auf die Risiken, die im genannten Artikel erwähnt werden, und auf den angemessenen Umgang mit diesen Risiken einzugehen ist. Allerdings erübrigen sich diese Angaben im Rahmen des versicherungstechnischen Risikos.

C.1.2.1 Beschreibung der wesentlichen Risiken

In Kapitel B.3.1.1 wurde das versicherungstechnische Risiko bereits beschrieben. Daher wird auf das genannte Kapitel verwiesen.

In 2025 lag der Schadeneigenbehalt der Grunddeckung bei maximal 30.000 TEuro, wenn man von einem Brutto-Gesamtjahresschaden pro Anfalljahr von bis zu 8.510.000 TEuro ausgeht. Ein höherer Brutto-Gesamtjahresschaden pro Anfalljahr wird eine derart geringe Eintrittswahrscheinlichkeit zugeordnet, dass er als nicht relevant eingeschätzt wird. Die Zusatzdeckung ist bis zu einem Limit von 200.000 TEuro pro Anfalljahr vollständig rückgedeckt. Eine Überschreitung des genannten Limits wird – vor dem Hintergrund unserer quantitativen Risikobewertungen im ORSA – als sehr unwahrscheinlich eingestuft, sodass der Eigenbehalt ein Wert von 0 TEuro zugerechnet wird.

Im Berichtszeitraum 2025 hat sich die Verteilung der Risikoexponierungen ggü. dem Vorjahr insbesondere mit Blick auf die Versicherungssummen der größten im Bestand befindlichen Kumulzone um weniger als 10% erhöht. Aufgrund der materiellen Rückversicherung sind die Kumulzonen für den Eigenbehalt von EXTREMUS nicht relevant. Kommt es zu einem Schaden in einer Kumulzone trägt EXTREMUS maximal den Selbstbehalt von 30.000 TEuro. Ferner verbleiben auch nach Abzug der kompletten Versicherungssumme der größten Kumulzone genügend Kapazitäten in der Rückversicherungsdeckung für weitere Schadenfälle. EXTREMUS ist daher in der Risikotragung bzw. Begrenzung gut aufgestellt.

C.1.2.2 Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

EXTREMUS verwendet zwei mathematische Risikomodelle – die obligatorische Standardformel zur Berechnung der gesetzlichen Kapitalanforderungen sowie das unternehmens-eigene ORSA-Modell. Mithilfe dieser Modelle kann das versicherungstechnische Risiko aus potenziellen Schadenzahlungen quantitativ bewertet werden. EXTREMUS kategorisiert das quantifizierte versicherungstechnische Risiko aus potenziellen Schadenzahlungen anhand

³ *Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) in der aktuell rechtsgültigen Fassung*

des Ergebnisses und der verfügbaren verlustkompensierenden Finanzmittel auf Basis einer unternehmenseigenen Wertgrenzensystematik in eine der dort definierten Risikostufen.

Bei nicht-quantifizierten Risiken kommt eine Experteneinschätzung für die Einordnung des Risikos in die Risikostufen zum Tragen.

Es bestanden keine wesentlichen Änderungen – weder bzgl. des ORSA-Modells noch bzgl. der Standardformel.

C.1.3 Risikokonzentrationen

Der Versicherungsbestand von EXTREMUS umfasst auch Kumulzonen (Risikokonzentrationen). Aufgrund der Rückversicherungsstruktur sind die Risiken aus diesen Kumulzonen jedoch hinreichend abgedeckt und für EXTREMUS tragbar. Das Risiko im Eigenbehalt ist aufgrund der Eigenmittel von EXTREMUS angemessen abgedeckt. Eines weiteren, besonderen Umgangs mit den Kumulzonen bedarf es diesbezüglich nicht.

C.1.4 Risikominderung

Grunddeckung

Die Risikominderungstechniken bestehen wesentlich in der Rückversicherung. Die Rückversicherung erfolgt nichtproportional mit verschiedenen Layern. Sie reduziert das Schadenrisiko erheblich auf ein tragbares und gewünschtes Ausmaß. Geht man hypothetisch von einem Brutto-Jahresgesamtschadenvolumen (pro Anfalljahr) von weniger als 8.510.000 TEuro aus, hätte der maximale Netto-Schaden in 2025 von EXTREMUS bei 30.000 TEuro gelegen. Diese enorme Wirkung der Rückversicherung bildet zugleich eine Begründung für diese Risikominderungstechnik.

Die konkrete Wirkung der Rückversicherung ist direkt aus der Rückversicherungsstruktur ersichtlich. Es bedarf daher keiner speziellen Verfahren zur Überwachung ihrer Wirksamkeit.

Zusatzdeckung

Die Risikominderungstechniken bestehen in der Rückversicherung. Die Rückversicherung trägt die Schadenzahlungen pro Anfalljahr bis zu einem Gesamtlimit von 200.000 TEuro zu 100 %. Von einer Ausschöpfung der Haftstrecke wird nicht ausgegangen. Diese enorme Wirkung bildet zugleich eine Begründung für diese Risikominderungstechnik.

Aktuell sind keine Änderungen geplant.

Die konkrete Wirkung der Rückversicherung ist direkt aus der Rückversicherungsstruktur ersichtlich. Es bedarf daher keiner speziellen Verfahren zur Überwachung ihrer Wirksamkeit.

C.1.5 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, den Verpflichtungen – insbesondere den Versicherungsverpflichtungen – aufgrund etwaiger Liquiditätsengpässe nicht nachkommen zu können. Aufgrund der von EXTREMUS getroffenen Maßnahmen zur Risikominderung (Kapitel C.4.3) besteht letztlich – nach Maßnahmen – praktisch kein Liquiditätsrisiko.

Nach Vorgabe des Artikels 295 Absatz 5 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 muss der Wert des *erwarteten Gewinns aus zukünftig gezahlten Prämien EPIFP (Expected Profits In Future Premiums)* angeführt werden. Gemäß Artikel 260 Absatz 2 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 ergibt sich diese Position als Differenz zwischen

- dem regulären besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellung (bester Schätzwert gemäß Artikel 77 Richtlinie 2009/138/EG) und
- einem fiktiven besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellung unter der Annahme, dass die für die Zukunft erwarteten Prämien für die bestehenden Versicherungsverträge/Versicherungsverpflichtungen nicht gezahlt werden.

Bei der Berechnung der Position EPIFP muss hypothetisch unterstellt werden, dass auch alle angesetzten künftigen Zahlungsströme, die den künftig gezahlten Prämien zuzuordnen sind, wegfallen und nicht nur die künftig gezahlten Prämien selbst. Ansonsten würde die geforderte Differenz zwischen dem regulären besten Schätzwert und dem fiktiven besten Schätzwert nur die künftig gezahlten Prämien umfassen. Dabei käme es dann schließlich zu einem verzerrten Bild auf die *erwarteten Gewinne aus zukünftig gezahlten Prämien (EPIFP)*. Für eine sinnvolle Berechnung des EPIFP wird daher die am Anfang dieses Absatzes geäußerte Annahme zugrunde gelegt.

Der Wert der Position EPIFP beträgt netto 1.572 TEuro (Darstellung als Wert einer Gewinnfunktion).

C.1.6 Risikosensitivität

Im Rahmen des in 2025 durchgeführten ORSA erprobte EXTREMUS zwei Stressszenarien mit Bezug zum versicherungstechnischen Risiko. Das erste Szenario adressierte hypothetische, deutlich höhere Werte der Schadenfrequenzen. Die konkrete Annahme bestand darin, dass anstelle der eigentlichen Frequenzen hypothetisch doppelt so hohe Frequenzen bestünden. Die sonstigen Modellannahmen im ORSA-Modell von EXTREMUS blieben unverändert. Ferner kamen die gleichen Methoden wie bei der regulären Gesamtsolvabilitätsbedarfsermittlung zur Anwendung.

Unter der getätigten Annahme ergaben sich keine Netto-Bedeckungsquoten des Gesamtsolvabilitätsbedarfs unter 120%. Entsprechend wird eine Anfälligkeit/Gefährdung von EXTREMUS nicht gesehen.

Das zweite versicherungstechnische Stressszenario adressierte eine höhere Volatilität der Schadenfrequenz des Zusatzdeckungsbausteins „Ertragsausfallschäden durch Terror- drohung, Betriebsschließung“. Die Auswirkungen waren wie erwartet gering. Grund für den geringen Einfluss des Szenarios sind der geringe Umfang der Zusatzdeckung sowie die Rückversicherungsstruktur.

Weitere Stresstests/Szenarioanalysen mit Bezug zum versicherungstechnischen Risiko wurden bisher als nicht erforderlich eingeschätzt und werden auch aktuell nicht als erforderlich erachtet.

Die erprobten Stresstests bilden zugleich eine Sensitivitätsanalyse im Rahmen der Proportionalität, da die Auswirkungen der veränderten Annahmen auf die Netto-Bedeckungsquote des Gesamtsolvabilitätsbedarfs analysiert wurden. Der Umfang der dadurch abgedeckten Sensitivitätsanalyse wird im Einklang mit dem Risikoprofil und der Größe von EXTREMUS gesehen.

Die Stresstests lassen keine Gefährdung der Risikotragfähigkeit von EXTREMUS annehmen.

C.1.7 Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen über das Risikoprofil von EXTREMUS.

C.2 Marktrisiko

C.2.1 Risikoexponierung

C.2.1.1 Beschreibung der wesentlichen Risiken

Zwischen der obligatorischen Standardformel und dem VAG bestehen Unterschiede bei der Einteilung in *Marktrisiken* und *Kreditrisiken* (vgl. Artikel 164 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35, sowie § 7 Absatz 18 VAG). Aus bestimmten Gründen der quantitativen Darstellung ist es im Berichtswesen gegenüber der BaFin erforderlich, die Ausführungen zum Risikoprofil im regelmäßigen aufsichtlichen Bericht (sogenannter RSR) gemäß der Risikoeinteilung der obligatorischen Standardformel vorzunehmen. Um eine übergreifende Konsistenz zwischen dem RSR und dem hiesigen Bericht zu wahren, folgen die nachstehenden Ausführungen zum Risikoprofil ebenfalls der Risikoeinteilung der Standardformel.

Diese Risikoeinteilung zugrunde legend wird hinsichtlich einer Beschreibung der Marktrisiken auf Kapitel B.3.1.2, Kapitel B.3.1.3.1 und Kapitel B.3.1.3.2 verwiesen.

Es bestanden im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen.

C.2.1.2 Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

EXTREMUS verwendet zwei mathematische Risikomodelle – die obligatorische Standardformel zur Berechnung der gesetzlichen Kapitalanforderungen sowie das unternehmens-eigene ORSA-Modell. Mithilfe dieser Modelle kann das Marktrisiko quantitativ bewertet werden. Anhand des Ergebnisses und der verfügbaren verlustkompensierenden Finanzmittel kategorisiert EXTREMUS das Marktrisiko auf Basis einer unternehmenseigenen Wertgrenzensystematik in eine der dort definierten Risikostufen.

Es bestanden keine wesentlichen Änderungen – weder hinsichtlich des ORSA-Modells noch der Standardformel.

C.2.1.3 Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht

In unternehmenseigenen Leitlinien hat der Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat genau festgelegt, welche Art von Anlagen getätigt werden dürfen und in welcher Form dies geschehen muss. In Abstimmung mit dem Aufsichtsrat wird konsequent eine konservative Anlagenpolitik verfolgt. Die an die AGI ausgelagerte Kapitalanlage erfolgt in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (§ 124 VAG). Alle Kapitalanlagen werden so getätigt, dass sie die Qualität, Sicherheit, Liquidität, Rentabilität und Verfügbarkeit des Investments als Ganzes sicherstellen. Dazu gehört insbesondere die Anpassung der Kapitalanlage an die versicherungstechnisch eingegangenen Verpflichtungen.

C.2.2 Risikokonzentrationen

EXTREMUS streut die Kapitalanlagen. Nichtsdestotrotz verbleibt ein toleriertes Ausmaß an wenigen, geringen Risikokonzentrationen. Das durch Konzentrationen bedingte Risiko ist insgesamt betrachtet gering. Einen speziellen Umgang mit den Risikokonzentrationen gibt es nicht, da das Ausmaß der Risikokonzentrationen im tolerierten Rahmen liegt.

C.2.3 Risikominderung

Die Risikominderungstechniken bestehen in

- der Mischung der Kapitalanlagen,
- der Streuung der Kapitalanlagen und
- der Beschränkung der Kapitalanlagen hinsichtlich der Art der Anlage.

Auch die Beschränkung auf eine Mindestbonität mindert das Risiko in Verbindung mit dem Spread- und dem Konzentrationsrisiko.

Bei den gewählten Risikominderungsmaßnahmen handelt es sich um die klassischen grundlegenden Maßnahmen zur Risikoreduktion. Die Wahl der Risikominderungstechniken ist darin begründet, dass EXTREMUS beabsichtigt, alle klassischen grundlegenden Techniken anzuwenden, um das Risiko zu mindern.

Die Risikominderungstechniken haben sich in der Vergangenheit bewährt, indem sie die geplante Wirkung erzielt haben. Hinsichtlich der Zukunft wird von einer ähnlichen Wirksamkeit ausgegangen.

Die selbstauferlegten Anforderungen bezüglich der Mischung, Streuung und Beschränkung der Kapitalanlagen sowie bezüglich der Bonität der Emittenten gewährleisten einen wesentlichen Risikominderungseffekt. Durch die ständige Kontrolle, ob alle Anforderungen hinreichend erfüllt werden, wird sichergestellt, dass der wesentliche Risikominderungseffekt aktuell und künftig tatsächlich erzielt wird. Die regelmäßige Überprüfung der Erfüllung aller Anforderungen bezüglich der Mischung, Streuung und Beschränkung der Kapitalanlagen sowie bezüglich der Bonität der Emittenten bildet dabei das Verfahren zur Überwachung der Wirksamkeit der Risikominderungstechniken.

C.2.4 Liquiditätsrisiko

Hinsichtlich des Marktrisikos selbst besteht kein Liquiditätsrisiko.

Das Risiko etwaiger Liquiditätsengpässe wurde in Kapitel C.1.5 bereits aufgegriffen. Dort wurden auch die Ausführungen zum EPIFP (Expected Profits In Future Premiums) angeführt.

C.2.5 Risikosensitivität

Es werden Stresstests / Szenarioanalysen monatlich von der AGI durchgeführt. Hierbei bestehen keine Auffälligkeiten.

Die erprobten Stresstests bilden zugleich Sensitivitätsanalysen im Rahmen der Proportionalität, da die Auswirkungen der Veränderungen von Rahmenbedingungen auf die Unternehmenssituation von EXTREMUS analysiert wurden. Der Umfang der dadurch abgedeckten Sensitivitätsanalysen wird im Einklang mit dem Risikoprofil und der Größe von EXTREMUS gesehen.

EXTREMUS sieht sich durch die Stresstests darin bestätigt, dass die Risikotragfähigkeit nicht anfällig ist.

C.2.6 Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen über das Risikoprofil von EXTREMUS.

C.3 Kreditrisiko

C.3.1 Risikoexponierung

C.3.1.1 Beschreibung der wesentlichen Risiken

Aus dem in Kapitel C.2.1.1 angeführten Grund wird für die nachfolgenden Ausführungen zum Risikoprofil die Risikoeinteilung der Standardformel bzw. des RSR bezüglich der *Marktrisiken* und der *Kreditrisiken* angewandt.

Im Zuge dieser Risikoeinteilung wird hinsichtlich der Kreditrisiken auf Kapitel B.3.1.3.3 und B.3.1.4 verwiesen.

Es bestanden im Berichtszeitraum keine nennenswerten/wesentlichen Änderungen.

C.3.1.2 Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

EXTREMUS verwendet zwei mathematische Risikomodelle – die obligatorische Standardformel zur Berechnung der gesetzlichen Kapitalanforderungen sowie das unternehmenseigene ORSA-Modell. Mithilfe dieser Modelle kann das (Gegenpartei-)Ausfallrisiko quantitativ bewertet werden. Anhand des Ergebnisses und der verfügbaren verlustkompensierenden Finanzmittel kategorisiert EXTREMUS das (Gegenpartei-)Ausfallrisiko auf Basis einer unternehmenseigenen Wertgrenzensystematik in eine der dort definierten Risikostufen.

Es bestanden im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen – weder hinsichtlich des ORSA-Modells noch hinsichtlich der Standardformel.

C.3.1.3 Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht

Die Grundsätze der unternehmerischen Vorsicht sind bei EXTREMUS in unternehmenseigenen Richtlinien niedergelegt. Darin hat der Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat eine konservative Anlagenpolitik festgeschrieben. Ziel und Zweck ist es, durch Art, Umfang und Qualität die dauernde Erfüllbarkeit der Verträge sicherzustellen.

C.3.2 Risikokonzentrationen

EXTREMUS streut ihre Rückversicherung in einem besonders hohen Maße auf mehrere Rückversicherer. Zwar stellen die Rückversicherer unterschiedliche Kapazitäten bereit oder partizipieren mit unterschiedlichen Beteiligungssätzen an den zedierten Risiken, allerdings werden darin keine besonderen oder speziellen Risikokonzentrationen gesehen, die anzuführen wären.

Die Kapitalanlagen, die einem (Gegenpartei-)Ausfallrisiko unterliegen, weisen ganzheitlich gesehen keine Risikokonzentrationen auf.

C.3.3 Risikominderung

Die angewandten Risikominderungstechniken bestehen in der Streuung und der Berücksichtigung der Bonität der Gegenparteien. Damit handelt es sich bei den angewandten Risikominderungstechniken um klassische grundlegende Maßnahmen. Diese sind für EXTREMUS hinreichend, um das gewünschte Ausmaß an Risikominderung zu erzielen.

Weitere Maßnahmen bedarf es dazu nicht. Dies begründet zugleich die Auswahl der angewandten Risikominderungstechniken.

Die Risikominderungstechniken gelten als wirksam. Durch die Auswahl der Bonitäten werden die einzelnen Ausfallwahrscheinlichkeiten insgesamt in einem angemessenen Bereich gehalten. Durch die Streuung der Rückversicherung wird das Szenario eines Ausfalls eines Rückversicherers erst tragbar.

EXTREMUS achtet in einem besonderen Maße auf die geeignete Bonität der Gegenpartei, welche mit einer geringen Ausfallwahrscheinlichkeit der Gegenpartei einhergeht. Die Risikominderungsmaßnahme besteht in diesem Zusammenhang in der Erwartung einer angemessenen Bonität der Gegenpartei. Die Überwachung der Bonitäten bildet daher das Verfahren zur Überwachung der Wirksamkeit dieser Risikominderungsmaßnahme.

C.3.4 Liquiditätsrisiko

Bei EXTREMUS wird im Zusammenhang mit dem (Gegenpartei-)Ausfallrisiko kein effektives Liquiditätsrisiko gesehen.

Das Risiko etwaiger Liquiditätsengpässe wurde in Kapitel C.1.5 bereits aufgegriffen. Dort wurden auch die Ausführungen zum EPIFP (Expected Profits In Future Premiums) angeführt.

C.3.5 Risikosensitivität

Es wurden keine Stresstests / Szenarioanalysen zum (Gegenpartei-)Ausfallrisiko durchgeführt, da dies unter Berücksichtigung des Risikoprofils, der Risikotragfähigkeit und allen anderen Faktoren als nicht erforderlich eingeschätzt wurde. Diese Einschätzung besteht auch aktuell.

C.3.6 Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen über das Risikoprofil von EXTREMUS.

C.4 Liquiditätsrisiko

C.4.1 Risikoexponierung

Laut Artikel 295 Absatz 2 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 sind Angaben zu machen, wie die Vermögenswerte im Einklang mit dem „Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht“ nach Artikel 132 Richtlinie 2009/138/EG bzw. § 124 VAG angelegt wurden, wobei auf die Risiken, die im genannten Artikel erwähnt werden, und auf den angemessenen Umgang mit diesen Risiken einzugehen ist. Es erfolgte eine solche Beschreibung bereits durch die vorhergehenden Ausführungen zum Risikoprofil (das Marktrisiko und das Kreditrisiko betreffend). Die Erforderlichkeit einer solchen Beschreibung an dieser Stelle erübrigt sich damit.

C.4.1.1 Beschreibung der wesentlichen Risiken

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, aufgrund mangelnder Fungibilität nicht in der Lage zu sein, den finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachkommen zu können.

EXTREMUS besitzt eine detaillierte Liquiditätsplanung und ist immer an dem erwarteten Liquiditätsbedarf ausgerichtet. Ein relevantes Liquiditätsrisiko besteht dabei nicht. Denn wesentliche Liquiditätsbedarfe können nur auf Grund von versicherungstechnischen Großschäden oder dem Eintreten signifikanter operationeller Risiken aufkommen. Im Sinne von versicherungstechnischen Schäden sehen die RV-Verträge unmittelbare Kassa-Schäden vor. Für den Eigenbehalt hält EXTREMUS eine hohe Decke an liquiden Finanzmitteln vor. Darüber hinaus ist ein Großteil der Kapitalanlagen durch Anleihen gegeben, die am Kapitalmarkt veräußert werden können. Der Eigenbehalt ist daher ausreichend gesichert und EXTREMUS damit aller Voraussicht nach in jedem Fall zahlungsfähig. Die liquide und die liquidierbare Kapitaldecke decken auch das Risiko aus Schäden operationeller Risiken hinlänglich ab.

Szenarioanalysen bzgl. des Liquiditätsrisikos erscheinen aufgrund der versicherungstechnischen Risikobegrenzung, der fungiblen Anlagen sowie der an sich planbaren Kosten nicht erforderlich. Trends oder Ereignisse mit Auswirkung auf die Liquidität von EXTREMUS sind nicht bekannt.

Aufgrund des Geschilderten ist das Liquiditätsrisiko bei EXTREMUS – nach Ergreifung von Maßnahmen – gering. Es bestanden im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen.

C.4.1.2 Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

EXTREMUS erstellt jährlich einen Liquiditätsplan und aktualisiert diesen unterjährig regelmäßig, um den Liquiditätsbedarf und dessen Deckung zu planen und zu prüfen. Eine darüberhinausgehende Einschätzung des Liquiditätsrisikos ist nicht erforderlich, da EXTREMUS über hinreichende Maßnahmen zum Liquiditätsrisikomanagement verfügt (vgl. Kapitel C.4.3).

Es bestanden im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen.

C.4.2 Risikokonzentrationen

Bei EXTREMUS bestehen keine Risikokonzentrationen des Liquiditätsrisikos.

C.4.3 Risikominderung

Die Risikominderungsmaßnahmen von EXTREMUS zum Liquiditätsrisiko sind einerseits durch die Maßnahmen gemäß Kapitel B.3.1.5 gegeben. Andererseits trägt die EXTREMUS im Jahr 2025 bis zu einem Bruttoschaden in Höhe von 8.510.000 TEuro nur 30.000 TEuro netto. Des Weiteren ist die liquide Verfügbarkeit der Rückversicherungskapazitäten mit Schadeneinschussklauseln abgesichert.

Die Maßnahmen stellen die notwendige Liquidität sicher. Die Wirkung der Maßnahmen besteht in einer massiven Risikoreduktion. Die Auswahl der Maßnahmen ist durch die Zielführung und durch die Effektivität der Maßnahmen begründet. Die Wirkungen der angewandten Maßnahmen (etwa Fungibilität der Kapitalanlagen) müssen nicht mit speziellen Verfahren überwacht werden, da sich die Wirksamkeit einer Risikominderungsmaßnahme direkt aus der Maßnahme selbst ableitet und daher für EXTREMUS ohne zusätzliche Verfahren bekannt ist.

C.4.4 EPIFP

Nach Vorgabe des Artikels 295 Absatz 5 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 muss der Wert des bei *künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns EPIFP (Expected Profits In*

Future Premiums) angeführt werden. Dies erfolgte bereits in Kapitel C.1.5. Daher wird auf das genannte Kapitel verwiesen.

C.4.5 Risikosensitivität

Bezüglich des Liquiditätsrisikos wurden keine Stresstests / Sensitivitätsanalysen durchgeführt. Dies wurde bisher nicht als notwendig eingeschätzt. Diese Einschätzung besteht auf Grund des einfachen Geschäftsmodells und des regelmäßigen Abgleichs des Liquiditätsplans mit der Realisierung auch weiterhin. Auch bereits zuvor angeführten Gründe sprechen gegen die Notwendigkeit von Stresstests / Sensitivitätsanalysen.

C.4.6 Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen über das Risikoprofil von EXTREMUS.

C.5 Operationelles Risiko

C.5.1 Risikoexponierung

Laut Artikel 295 Absatz 2 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 sind Angaben zu machen, wie die Vermögenswerte im Einklang mit dem „Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht“ nach Artikel 132 Richtlinie 2009/138/EG angelegt wurden, wobei auf die Risiken, die im genannten Artikel erwähnt werden, und auf den angemessenen Umgang mit diesen Risiken einzugehen ist. Die dabei adressierten Aspekte stehen nicht im Zusammenhang mit dem operationellen Risiko, weshalb sich eine solche Beschreibung an der hiesigen Stelle erübrigt.

C.5.1.1 Beschreibung der wesentlichen Risiken

Operationelle Risiken sind die Gefahr von Verlusten als Folge von Unzulänglichkeiten oder des Versagens von Menschen, internen Prozessen oder Systemen sowie aufgrund externer Ereignisse. Die für EXTREMUS relevanten Beispiele für Ausprägungen des operationellen Risikos lassen sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

- Ausfall der Büroräume von EXTREMUS
- Ausfall der Hard- und Software (IKT) oder der Verlust von Akten
- Ausfall des Vorstandes, mehrerer MitarbeiterInnen oder MitarbeiterInnen mit Schlüsselfunktion
- Ausfall eines oder mehrerer Dienstleister
- fehlerhafte Prozesse/Abläufe
- Cyber-Kriminalität

Für die Zwecke der Darstellungen zum Risikoprofil von EXTREMUS deckt das operationelle Risiko das Compliance-Risiko mit ab.

Es bestanden im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen.

C.5.1.2 Beschreibung der Maßnahmen für die Bewertung der Risiken

EXTREMUS verwendet zwei mathematische Risikomodelle – die obligatorische Standardformel zur Berechnung der gesetzlichen Kapitalanforderungen sowie das unternehmens-eigene ORSA-Modell. Mithilfe dieser Modelle wird das operationelle Risiko quantitativ bewertet. Anhand des Ergebnisses und der verfügbaren verlustkompensierenden Finanzmittel kategorisiert EXTREMUS das operationelle Risiko auf Basis einer unternehmenseigenen Wertgrenzensystematik in eine der dort definierten Risikostufen.

Es bestanden im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen – weder hinsichtlich des ORSA-Modells noch hinsichtlich der Standardformel.

C.5.2 Risikokonzentrationen

Bei EXTREMUS bestehen keine Risikokonzentrationen bezüglich des operationellen Risikos.

C.5.3 Risikominderung

Die Risikominderungsmaßnahmen wurden bereits in Kapitel B.3.1.6 und Kapitel B.3.1.7 angeführt. Diese Risikominderungsmaßnahmen sind besonders zielgerichtet, geeignet und wirksam. Daher kommen sie zur Anwendung.

Die Wirkungen der angewandten Maßnahmen (beispielsweise jene der Notfallpläne) müssen nicht mit speziellen Verfahren überwacht werden, da sich die Wirksamkeit der jeweiligen Risikominderungsmaßnahme direkt aus der Maßnahme ableitet und daher für EXTREMUS ohne zusätzliche Verfahren bekannt ist.

C.5.4 Liquiditätsrisiko

Bei EXTREMUS besteht kein spezielles operationelles Risiko in Verbindung mit dem Liquiditätsrisiko. Das Risiko etwaiger Liquiditätsengpässe wurde in Kapitel C.1.5 und Kapitel C.4 bereits aufgegriffen. In Kapitel C.1.5 wurden auch die Ausführungen zum EPIFP (Expected Profits In Future Premiums) angeführt.

C.5.5 Risikosensitivität

Bezüglich des operationellen Risikos wurden keine Stresstests / Sensitivitätsanalysen durchgeführt. Dies wurde bisher nicht als notwendig eingeschätzt. Diese Einschätzung besteht auch weiterhin.

C.5.6 Weitere wesentliche Informationen über das Risikoprofil

Es bestehen keine weiteren wesentlichen Informationen über das Risikoprofil von EXTREMUS.

C.6 Andere wesentliche Risiken

Auf Basis des in 2025 durchgeführten ORSA fallen die nachfolgenden Risiken im Rahmen der Wertgrenzensystematik von EXTREMUS unter die sogenannten C-Risiken:

- das strategische Risiko

- das Reputationsrisiko
- das Rückversicherungskapazitätsrisiko

Gegenüber den A-Risiken („Bestandsgefährdung“) und B-Risiken („wesentliche Beeinträchtigung“) besitzen diese Risiken vergleichsweise nicht das Ausmaß, um gegenüber den anderen bisher behandelten Risiken als wesentliche andere Risiken eingestuft zu werden. Daher erübrigen sich detaillierte Ausführungen zu diesen drei Risiken.

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass das operationelle Risiko (Kapitel C.5) das Compliance-Risiko und das Cyber-Risiko mit abdeckt.

Nachhaltigkeitsrisiken werden als keine eigenständigen Risiken erachtet, sondern als Bestandteile der bereits genannten Risiken.

Es besteht kein Risiko aus immateriellem Vermögen.

C.7 Sonstige Angaben

Bei EXTREMUS bestehen keine sonstigen Angaben.

D Bewertung für Solvabilitätszwecke

D.1 Vermögenswerte

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Vermögenswerte zum Stichtag 31.12.2025 getrennt für jede Klasse:

Bilanzposition (Aktiva)	Solvency II	Handelsbilanz
Immaterielle Vermögenswerte	0	130
Latente Steueransprüche	8.928	
Immobilien, Sachanlagen für den Eigenbedarf	54	54
Anlagen (außer Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge)	162.041	164.571
Anleihen	152.832	155.426
Staatsanleihen	42.455	43.617
Unternehmensanleihen	110.377	111.809
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente		
Organismen für gemeinsame Anlagen	9.209	9.145
Darlehen und Hypotheken		
Sonstige Darlehen und Hypotheken		
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	152	152
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	287	287
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	13.538	13.538
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	13	13
Summe der Vermögenswerte (ohne einforderbare Beträge)	160.419	178.744

Tabelle 6: Vermögenswerte aus Solvency II- und Handelsbilanz zum Stichtag 31.12.2025 im Vergleich (in TEuro)

Die **Immateriellen Vermögenswerte** werden für die Solvency II-Bilanz gemäß Artikel 12 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 mit Null bewertet, da sie nicht veräußerbar sind. Die Bewertung nach HGB basiert auf den Anschaffungskosten, vermindert um planmäßig lineare Abschreibungen entsprechend ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer.

Die Bewertung der **Anleihen** zum Zeitwert erfolgt nach Solvency II auf Basis der Börsenkurse zum Bilanzstichtag. Bei den Ausleihungen werden die Zeitwerte aus Marktrenditekursen ermittelt. In der Handelsbilanz werden Inhaberschuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere nach den Bewertungsvorschriften für das Umlaufvermögen bilanziert. Demgemäß erfolgt der Ansatz zu Anschaffungskosten bzw. mit dem niedrigeren Wert, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Bilanzstichtag ergibt. Sofern die Gründe für einen niedrigeren Wertansatz in Vorjahren nicht mehr bestanden, wurden die Wertpapiere im Umfang der Werterhöhung zugeschrieben. Namensschuldverschreibungen werden mit dem Nennbetrag bilanziert. Agien werden aktivisch abgegrenzt und zeitanteilig auf die Laufzeit verteilt.

Die Position **Organismen für gemeinsame Anlagen** beinhaltet zwei Fonds. Die Marktwerte der Fondbestandteile werden vom Fondsanbieter gemäß der entsprechend geltenden Vorschrift ermittelt und der EXTREMUS zur Verfügung gestellt. Der Wert für die Handelsbilanz basiert auf dem Niederstwertprinzip.

Schuldscheinforderungen und **Darlehen** werden in der Handelsbilanz basierend auf den Anschaffungskosten abzüglich bzw. zuzüglich der kumulierten Amortisation angesetzt.

Bei den folgenden Bilanzpositionen wird für die Solvency II-Bilanz der Wert der Handelsbilanz angesetzt:

- *Sachanlagen*
- *Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern*
- *Forderungen (Handel, nicht Versicherung)*
- *Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente*
- *Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte*

Die *latenten Steuern* für die Solvency II-Bilanz werden grundsätzlich für jeden Vermögenswert und jede Verbindlichkeit einschließlich der versicherungstechnischen Rückstellungen und der einforderbaren Beträge aus Rückversicherung ermittelt. Hierfür werden die unterschiedlichen Wertansätze zwischen Steuerbilanz und Solvency II-Bilanz sowie ein Unternehmenssteuersatz in Höhe von 32,5 % als Grundlage verwendet. Temporären Unterschiede und noch nicht aktivierten Steuerverluste bzw. -gewinne werden für die Bewertung der Steuerlatenzen nicht berücksichtigt. Zum Stichtag 31.12.2025 ergab die Bewertung folgende Steuerlatenzen für die Vermögenswerte:

Bilanzposition (Aktiva)	Aktive latente Steuern	Passive latente Steuern
Immaterielle Vermögenswerte	42	0
Immobilien, Sachanlagen für den Eigenbedarf	0	1
Staatsanleihen	388	0
Unternehmensanleihen	499	0
Organismen für gemeinsame Anlagen	16	0
Darlehen und Hypotheken	0	21
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	7.983	0

Tabelle 7: Steuerlatenzen der Vermögenswerte zum Stichtag 31.12.2025 (Angaben in TEuro)

Zum Stichtag 31.12.2025 betragen die gesamten latente Steueransprüche⁴ 8.928 TEuro. Da insgesamt ein Passivsaldo vorliegt, das heißt die Summe der aktiven latenten Steuern ist niedriger als die Summe der passiven latenten Steuern, erfolgt keine Prüfung der Werthaltigkeit für jede einzelne Bilanzposition, da alle aktiven latenten Steuern mit Positionen, aus denen passive latente Steuern entstehen, verrechnet werden können. Für die Handelsbilanz werden keine Steuerlatenzen gebildet, weil nach Handelsrecht keine bilanzierungspflichtigen latenten Steuern angefallen sind.

EXTREMUS hat bei der Bewertung der Vermögenswerte keine Änderungen im Ansatz und der Bewertungsbasis oder von Schätzungen während der Berichtsperiode vorgenommen. Zudem wurden keine Annahmen und Ermessensansätze solcher über die Zukunft und andere Quellen von Schätzunsicherheiten getroffen.

Des Weiteren hat EXTREMUS keine wesentlichen Finanzassets und keine finanziellen und operativen Leasings. Somit entfällt die Erläuterung dieser Themen.

⁴ Summe aus den aktiven latenten Steuern der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

Nachfolgend ist die Zusammensetzung der versicherungstechnischen Rückstellung zum Stichtag 31.12.2025 gemäß Artikel 296 Absatz 2 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 gegeben:

Position (<i>Passiva</i>)	Handelsbilanz	Solvency II
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nicht-Lebensversicherung	0	-12.823
Bester Schätzwert		-15.768
Risikomarge		2.945
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	84.341	

Tabelle 8: Ausschnitt aus der Handelsbilanz und Solvency-II-Bilanz zum Stichtag 31.12.2025 (in TEuro) – versicherungstechnische Rückstellungen

Die Anteile der Rückversicherung an der versicherungstechnischen Rückstellung der Handelsbilanz bzw. die aus der Rückversicherung einforderbaren Beträge der Solvency-II-Bilanz sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Position (<i>Aktiva</i>)	Handelsbilanz	Solvency II
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	0	-24.593

Tabelle 9: Ausschnitt aus der Handelsbilanz und Solvency-II-Bilanz zum Stichtag 31.12.2025 (in TEuro) – einforderbare Beträge aus der Rückversicherung

Unter Solvency II enthalten die einforderbaren Beträge aus der Rückversicherung eine Anpassung, die der Möglichkeit eines Ausfalls eines oder mehrerer Rückversicherer Rechnung trägt (sogenannte Gegenparteiausfallberichtigung). Zum 31.12.2025 beläuft sie sich insgesamt auf 0 TEuro.

Gegenüber Zweckgesellschaften einforderbare Beträge bestehen bei EXTREMUS nicht.

D.2.1 Versicherungstechnische Rückstellung im Rahmen der Solvency-II-Solvenzbilanz

EXTREMUS berechnet die versicherungstechnische Rückstellung mithilfe mathematischer Methoden, da keine Marktwerte für die Versicherungsverpflichtungen, die im Rahmen der versicherungstechnischen Rückstellung einzubeziehen sind, im Vorfeld bestehen. Die versicherungstechnische Rückstellung setzt sich dann aus einem sogenannten *besten Schätzwert* der versicherungstechnischen Rückstellung sowie einer zuzüglichen Risikomarge zusammen. Wie in § 76 VAG vorgegeben findet eine getrennte Berechnung dieser beiden Größen statt. Die versicherungstechnische Rückstellung wird nicht als Ganzes berechnet.

EXTREMUS versichert Terrorrisiken (Sachversicherung und Betriebsunterbrechungsversicherung) und gehört damit zu den reinen Schadenversicherern.

Für das Geschäft von EXTREMUS (Geschäft nach Art der Schadenversicherung) besteht der beste Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellung aus einer *Schadenrückstellung* und einer *Prämienrückstellung* (vgl. Artikel 36 Absatz 1 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35). Die Schadenrückstellung bezieht sich dabei auf Verpflichtungen aus vergangenen Anfalljahren. Bisher gemeldete Schäden wurden bereits endabgewickelt. Weitere Schadenmeldungen zu vergangenen Anfalljahren werden nicht erwartet, denn aufgrund der Art der versicherten Ereignisse ist von keinen *eingetretenen, aber noch nicht bekannten Schäden* auszugehen. Es bestehen auch keine sonstigen Verpflichtungen aus 2025 oder vorhergehenden Anfalljahren. Daher beträgt die Schadenrückstellung 0 TEuro.

Der beste Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellung ist brutto zu bestimmen, da er in der Bilanz (Solvency-II-Bilanz) getrennt von dem besten Schätzwert der (aus der Rückversicherung) einforderbaren Beträge⁵ bilanziert wird. Beide beste Schätzwerte bilden je einen Barwert der prognostischen, relevanten Zahlungsströme. Dabei gehen die Brutto-Zahlungsströme in den besten Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellung ein und die Zahlungsströme im Zusammenhang mit der Rückversicherung (zum Beispiel Rückversicherungsprämien und Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung) in den besten Schätzwert der einforderbaren Beträge. EXTREMUS verwendet keine Zweckgesellschaften.

Für die erforderliche Diskontierung im Rahmen der Berechnung von besten Schätzwerten wird die von EIOPA veröffentlichte risikolose Zinsstrukturkurve für den Euro verwendet. Es wird von der Jahresmitte ausgehend diskontiert.

Bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung finden weder Volatilitätsanpassungen oder Matching-Anpassungen statt noch werden Übergangsmaßnahmen angewandt.

Bei EXTREMUS sind die für die Berechnungen insgesamt relevanten Zahlungsströme nachfolgend gelistet:

- Schadenzahlungen
- Schadenrückerstattungen aus der privatwirtschaftlichen Rückversicherung und aus der von der Bundesrepublik Deutschland gewährten Staatsgarantie
- Kostenzahlungsströme
- Brutto-Prämien und Prämien an die Rückversicherer von EXTREMUS sowie an die Bundesrepublik Deutschland
- Provisionen und Rückversicherungsprovisionen

Alle Zahlungsströme bestehen in Euro.

Für die Schadenrückstellung betragen diese, wie bereits erwähnt, alle 0 TEuro. Daher beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen auf die Prämienrückstellung.

Schadenzahlungen und Schadenrückerstattungen aus der privatwirtschaftlichen Rückversicherung und der Staatsgarantie

Hinsichtlich der Grunddeckung ist Folgendes festzuhalten:

Aufgrund einer allgemein fehlenden Schadenerfahrung sind viele etablierte Verfahren zur Schadenzahlungsprognose für EXTREMUS nicht anwendbar. EXTREMUS begegnet dieser Problemstellung durch die Anwendung von Ergebnisdaten einer Schadenanalyse, die im Rahmen der jährlichen Rückversicherungserneuerung von einem renommierten Dienstleister durchgeführt wird. EXTREMUS kann diese Daten verarbeiten und so für eigene Zwecke – wie z. B. die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung – in Form eines Schadenmodells anwenden.

⁵ Gemäß der Auslegungsentscheidung der BaFin („Bewertung der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften und Umgang mit Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten sowie Depotforderungen und -verbindlichkeiten unter Solvency II“, zuletzt geändert am 11.10.2023) werden die rückversicherungsbezogenen einforderbaren Beträge als der Saldo aus allen rückversicherungsbedingten Zahlungsströmen verstanden. Unter die einforderbaren Beträge fallen daher die Zahlungsströme im Zusammenhang mit der Rückversicherung.

Das Schadenmodell umfasst verschiedene Schadensszenarien und zugehörige Szenario-wahrscheinlichkeiten. Für jedes dieser Szenarien wird der jeweilige Brutto-Jahresgesamt-schaden über ein von EXTREMUS als Expertenschätzung fest vorgegebenes Abwicklungsmuster auf die Abwicklungsjahre aufgeteilt.

EXTREMUS greift auf diese eigene Expertenschätzung für die Abwicklung eines Schadenfalls zurück, da weder interne noch externe Daten für eine statistische Schätzung des potenziellen Abwicklungsmusters verfügbar sind bzw. bestehen.

Inflationseffekte werden bei den Schadenzahlungen der Szenarien berücksichtigt.

Die externen Schadenregulierungskosten werden über einen Kostensatz ermittelt, der aus der Schadenhistorie zur Zusatzdeckung abgeleitet wird. Dabei wird angenommen, dass der Kostensatz der Grunddeckung sich nicht von dem der Zusatzdeckung unterscheidet. Es besteht derzeit kein Grund, Gegenteiliges anzunehmen.

Je Szenario können die Schadenrückerstattungen (aus der privatwirtschaftlichen Rückversicherung und der Staatsgarantie) je Abwicklungsjahr konsistent zur Brutto-Abwicklung bestimmt werden.

Der mittlere Schadenstand (brutto, netto und rückversicherungsseitig) wird als wahrscheinlichkeitsgewichtete Summe über alle Szenarien bestimmt und die mittleren Schadenzahlungen (Zuwächse) als Differenzen der mittleren Stände. Die soweit gewonnenen Ergebnisse bestehen noch in dem Licht des gesamten Bestandes eines Jahres. Um den (Schadenzahlungs-)Verpflichtungen aus den zum 31.12.2025 bereits bestehenden Verträgen/Verpflichtungen (Teilbestand des Gesamtbestands 2026) zu entsprechen, werden die mittleren Schadenzahlungen über einen Schadenquotenansatz umgerechnet. Dazu werden die mittleren Schadenzahlungen zu den verdienten Brutto-Beiträgen 2026 ins Verhältnis gesetzt und dann auf die verdienten Prämien 2026 aus den zum 31.12.2025 bestehenden Verträgen/Verpflichtungen angewendet (Schadenquotenansatz).

Hinsichtlich der Zusatzdeckung ist Folgendes festzuhalten:

Im Rahmen der Zusatzdeckung bestehen nur wenige Schadenfälle, was eine entsprechend geringe Schadendatenbasis zur Folge hat. Auf dieser Basis können nur begrenzt statistische Verfahren zur Schadenprognose angewandt werden. Die Situation ist daher diesbezüglich ähnlich der zur Grunddeckung. Allerdings wird es insbesondere als annehmbar erachtet, aus dieser Schadenhistorie einen Kostensatz für die externen Schadenregulierungskosten abzuleiten. Die Prognose der reinen Schadenzahlungen an die Versicherungsnehmer kann sich in einem begrenzten Maße ebenfalls auf diese geringe Schadenerfahrung stützen; dies meint, dass für einen Teil der Zusatzdeckung die Schadenfrequenz aus der Historie mit statistischen Mitteln geschätzt und angewendet werden kann. Vor dem Hintergrund des Umfangs und der Bedeutung der Zusatzdeckung erscheint dieses Vorgehen trotz geringer Schadenerfahrung angemessen. Für die restlichen Teile der Zusatzdeckung sind statistische Methoden, wie bereits angedeutet, nicht sinnvoll möglich. Daher kommen diesbezüglich Experteneinschätzungen und vereinfachte Näherungen zum Einsatz. Dieses Vorgehen ist angesichts des Umfangs und der Bedeutung der Zusatzdeckung angemessen.

Der mittlere Brutto-Jahresgesamt-schaden wird über ein fest vorgegebenes Abwicklungsmuster auf die Abwicklungsjahre zerlegt. Dieses differiert je Homogener Risikogruppe der Zusatzdeckung. So ist für den Zusatzdeckungsbaustein „Ertragsausfallschäden durch Terrorandrohung, Betriebsschließung“ von einer nahezu unverzüglichen Meldung und Endregulierung auszugehen, sodass etwaige Schäden bereits im Anfalljahr vollständig abgewickelt sind, während für die Homogene Risikogruppe der *restlichen Zusatzdeckungsbausteine* das gleiche Abwicklungsmuster wie für die Grunddeckung angenommen wird. Die erstgenannte Abwicklungsannahme ist konform mit der bisherigen Historie. Die zweitgenannte Abwicklungsannahme beruht auf einer Expertenschätzung, da weder interne noch

externe Daten für eine statistische Schätzung des potenziellen Abwicklungsmusters bestehen.

Inflationseffekte werden aufgrund des geringen Umfangs der Zusatzdeckung in den Schadenprognosen nicht berücksichtigt. Aus Gründen der (Un-)Wesentlichkeit wird dieses Vorgehen als angemessen erachtet.

Die externen Schadenregulierungskosten werden für die Homogene Risikogruppe „Ertragsausfallschäden durch Terrordrohung, Betriebsschließung“ über einen Kostensatz ermittelt, der aus der Schadenhistorie zur Zusatzdeckung abgeleitet wird. Im Fall der Homogenen Risikogruppe der *restlichen Zusatzdeckungsbausteine* sind die externen Schadenregulierungskosten bereits im Näherungswert inbegriffen.

EXTREMUS zediert 100 % des Schadenrisikos in die Rückversicherung, weshalb die aggregierten Schadenrückerstattungen direkt aus den Brutto-Schadenprognosen abgeleitet werden können. Streng genommen ist die Schadenzession limitiert, allerdings wird begründet davon ausgegangen, dass die Haftstrecke nicht ausgeschöpft werden wird.

Die Zessionsanteile der einzelnen Rückversicherer sind über vertraglich vereinbarte Beteiligungssätze geregelt.

Vereinfacht dargestellt erfolgen die Schadenprognosen zunächst auf der Basis aller Verpflichtungen zum künftigen Anfalljahr. Wie im Fall der Grunddeckung werden sie dann ins Verhältnis zu den verdienten Brutto-Beiträgen gesetzt, um mittlere Schadenquotenzuwächse zu erzielen und diese dann auf die verdienten Prämien 2026 aus den Verträgen/Verpflichtungen anzuwenden, die der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung mit Stichtag 31.12.2025 zugrunde gelegt wurden. Auf diese Weise wird dem Aspekt, die (Schadenzahlungs-)Verpflichtungen aus den der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung zugrunde gelegten Verträgen/Verpflichtungen zu erfassen, Rechnung getragen.

Die wesentlichen **Annahmen** bestehen in den folgenden:

- Es wird angenommen, dass die vom renommierten Dienstleister durchgeführte Schadenanalyse zur Grunddeckung und das von EXTREMUS daraus abgeleitete Schadenmodell zur Grunddeckung verlässlich bzw. geeignet sind.
- Es wird angenommen, dass die für einen Teil der Zusatzdeckung angesetzten Schadenfrequenzen die betreffende, tatsächliche Gefährdung angemessen widerspiegeln.
- Es wird angenommen, dass der für einen Teil der Zusatzdeckung angesetzte Präferenz-Score⁶ angemessen gewählt ist, um eine angemessene versicherungstechnische Rückstellung zu bestimmen.
- Für einen Teil der Zusatzdeckung werden Experteneinschätzungen in Form von mittleren Einzelschadenhöhen verwendet. Es wird angenommen, dass die angesetzten Experteneinschätzungen angemessen sind.
- Es wird angenommen, dass die (teilweise per Experteneinschätzung) angesetzten Abwicklungsmuster der Schäden angemessen sind.
- Es wird angenommen, dass die derzeitige sonstige Kalibrierung des Schadenmodells für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung zum 31.12.2025 angemessen ist.
- Es wird angenommen, dass der Schadenquotenansatz ein hinreichendes Vorgehen ist, um das mittlere Schadenvolumen des *Gesamtbestandes* auf das mittlere

⁶ Der Präferenz-Score von EXTREMUS ist eine modelltechnische Beschreibung der möglichen Neigung von Terroristen bei der Auswahl des bei einem Terrorakt betroffenen Kumuls.

Schadenvolumen der Versicherungsverpflichtungen aus den der Rückstellungsberechnung zugrunde gelegten Verträge/Verpflichtungen umzurechnen.

Die wesentlichen **Vereinfachungen** bestehen in den folgenden:

- Für die Homogene Risikogruppe der *restlichen Zusatzdeckungsbausteine* wird der vereinfachte Ansatz verwendet, von einer mittleren Schadenquote von 100 % auszugehen. Aufgrund des geringen Geschäftsumfangs und der geringen Bedeutung der Homogenen Risikogruppe wird kein wesentlicher Fehler erwartet. Daher wird die Vereinfachung als angemessen erachtet.
- Es werden zunächst schadenbezogene Berechnungen auf der Ebene des *Gesamtbestandes* durchgeführt. Durch weitere Berechnungen werden über einen Schadenquotenansatz mittlere Schadenzahlungen für die der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung zugrunde gelegten Verträge/Verpflichtungen abgeleitet. Die bisherigen Sensitivitätsanalysen zur Erprobung dieser Methode führten bisher zu keiner Ablehnung dieses Vorgehens, weshalb sie
 - auf Basis dieser Erprobungen und
 - angesichts der Größe von EXTREMUSaus Proportionalitätsgründen als angemessen gilt.
- Für die Schadenprognose der Zusatzdeckung wird keine Inflation eingerechnet. Dies wird aufgrund des geringen Umfangs der Zusatzdeckung als legitim erachtet.

Die nennenswerten **Veränderungen** gegenüber dem Vorjahr werden am Ende dieses Unterkapitels angeführt.

Kostenzahlungsströme

Es werden alle Kosten berücksichtigt, die aus den bestehenden Verträgen / Verpflichtungen resultieren oder aus den bestehenden Verträgen finanziert werden. Die Kosten der Kapitalanlage und der Kapitalanlagenverwaltung werden dabei nicht einbezogen, da sich diese i. d. R. aus den Erträgen selbst finanzieren und zudem voraussichtlich keine wesentlichen diesbezüglichen Kosten im Zusammenhang mit Versicherungsverpflichtungen entstehen werden.

Interne Schadenregulierungskosten bestünden in einem Schadenfall theoretisch, da Personen von EXTREMUS in die Schadenabwicklung involviert wären. Der zeitliche und kostentechnische Umfang wäre dabei allerdings absolut unerheblich. Somit sind interne Schadenregulierungskosten nicht relevant. Die externen Schadenregulierungskosten sind in den Schadenzahlungsströmen inbegriffen. Sie werden proportional zu den *Brutto-Schadenzahlungen ohne externe Schadenregulierungskosten* angesetzt. Für diese Zwecke wird ein Kostensatz ermittelt. Ausgenommen ist die Homogene Risikogruppe der *restlichen Zusatzdeckungsbausteine*. Für diese wird ein Näherungswert für die Schadenzahlungen angesetzt (siehe oben), welcher bereits die externen Schadenregulierungskosten enthält.

Die Berechnung der *weiteren* anzurechnenden Kosten erfolgt auf Basis eines weiteren, abgeleiteten Kostensatzes, der dann auf die künftigen Prämien aus den der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung zugrunde gelegten Verträge/Verpflichtungen angewandt wird. Grundlage für diesen Kostensatz sind der Planwert der Kosten und der Planwert der verdienten Brutto-Beiträge, jeweils bezüglich des erwarteten Gesamtbestands und für das auf den Bewertungsstichtag folgende Jahr. Dieses Vorgehen wird nicht als Vereinfachung gesehen. Es bestehen daher keine Vereinfachungen, außer dass unwesentliche Kosten nicht berücksichtigt werden (siehe oben).

Die wesentlichen Annahmen bestehen darin anzunehmen, dass die angesetzten Kostensätze angemessen sind.

Brutto-Prämien

Die Brutto-Prämien aus den zum Stichtag bestehenden Verpflichtungen sind teilweise bereits eingezahlt. Daher ist nur ein Teil der künftigen Prämien aus bestehenden Verpflichtungen als Zahlungsstrom bei der versicherungstechnischen Rückstellung zu berücksichtigen.

Unter bestimmten Gegebenheiten kann es zu einem Storno des Versicherungsvertrages kommen (etwa bei einem Eigentümerwechsel). Bezüglich des Stichtages 31.12.2025 bilden die *stornierten Beiträge* Zahlungsausgänge im Jahr 2026. Ihre Prognose wird auf Basis der *stornierten Beiträge in Relation zu den Prämien vor Storni* bestimmt. Dazu wird der Mittelwert des genannten Verhältnisses geschätzt (im Folgenden als *Stornorate* bezeichnet). Die Stornorate wird anschließend mit den jeweiligen *künftigen verdienten Beiträgen der bestehenden Verpflichtungen* multipliziert.

Es wird angenommen, dass die ermittelte und angesetzte Stornorate angemessen ist und insbesondere für alle versicherungstechnischen Geschäftssegmente gilt.

Es besteht die folgende Vereinfachung: Bei der Ermittlung der Stornorate wurden vernachlässigbare Storni außen vorgelassen und nur nennenswertere Beträge einbezogen. Vor dem Hintergrund der Proportionalität wird diese Vereinfachung aus (Un-)Wesentlichkeitsgründen als gerechtfertigt eingeschätzt.

Prämien an die privatwirtschaftlichen Rückversicherer von EXTREMUS sowie an die Bundesrepublik Deutschland

Die Prämien an die privatwirtschaftlichen Rückversicherer und die Bundesrepublik Deutschland ergeben sich direkt aus den Vertragsbedingungen. Es bestehen daher keine besonderen Methoden, Annahmen oder Vereinfachungen.

Provisionen

Die Provisionen ergeben sich über Provisionssätze aus den betreffenden Brutto-Prämien. Die Provisionssätze sind vertraglich vereinbart. Bezüglich des Direktgeschäfts zur Grunddeckung können sie sich jedoch von Vertrag zu Vertrag unterscheiden, weshalb für das Direktgeschäft zur Grunddeckung ein durchschnittlicher Provisionssatz verwendet wird. Dieser wurde zum 31.12.2025 aus dem Geschäftsjahr 2025 ermittelt.

Für die Zusatzdeckung ist es ähnlich. Dort wird daher ebenfalls ein durchschnittlicher Provisionssatz angewandt, der zum 31.12.2025 aus dem Geschäftsjahr 2025 ermittelt wurde.

Für das übernommene Geschäft der Grunddeckung werden keine Provisionen gezahlt.

Es wird angenommen, dass die angesetzten durchschnittlichen Provisionssätze angemessen sind.

Die Vereinfachungen bestehen darin, die genannten durchschnittlichen Provisionssätze zu verwenden, um den Detailgrad der Berechnungen nicht zu erhöhen. Im Lichte der Proportionalität wird dieses Vorgehen angesichts des geringen Komplexitätsgrades der Strukturen bei EXTREMUS als angemessen eingeschätzt. Zudem werden aus der Anwendung dieser Vereinfachung keine / keine bedeutenden Fehler erwartet.

Rückversicherungsprovisionen

Im Rahmen der Zusatzdeckung erhält EXTREMUS Rückversicherungsprovisionen. Diese sind in ihrer Größenordnung nachrangig.

Die Rückversicherungsprovisionen ergeben sich aus einem vertraglich vereinbarten Provisionssatz und der relevanten Rückversicherungsprämie. Bei der Berechnung bestehen keine speziellen Methoden, Annahmen oder Vereinfachungen.

Risikomarge

Bei EXTREMUS wird die Risikomarge über einen Kapitalkostenansatz berechnet, der der Vorgabe der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 (Artikel 37 Absatz 1) folgt. Dies meint, dass „die Risikomarge [...] unter Bestimmung der Kosten, die für die Bereitstellung eines Betrags an anrechnungsfähigen Eigenmitteln erforderlich sind, berechnet [wird]. Dieser Betrag hat der Solvabilitätskapitalanforderung zu entsprechen, die für die Bedeckung der Versicherungsverpflichtungen während deren Laufzeit erforderlich ist.“ (§ 78 Absatz 2 VAG). Der durch die Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 vorgegebene Ansatz bestimmt daher den Barwert der zuvor genannten Bereitstellungskosten. Für ein einzelnes Jahr sind die genannten Bereitstellungskosten wie folgt zu bestimmen:

Die bereitzustellenden anrechenbaren Eigenmittel sind mit einem von EIOPA vorgegebenen Kostensatz zu multiplizieren.

Die Risikomarge wird über einen Ansatz berechnet, der dem Standardmodell der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 folgt, sodass die so gewonnene Risikomarge als angemessen angesehen wird. Dabei werden aus Proportionalitätsgründen vereinzelt Vereinfachungen gebraucht, die im Rahmen von Artikel 58 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 gesehen und damit als legitim erachtet werden. Die wesentlichen Vereinfachungen sind die folgenden:

- Für die Berechnung der Kapitalanforderung für das Katastrophenrisiko des Referenzunternehmens kommt eine vereinfachte Berechnung zum Einsatz. Das vereinfachte Vorgehen wird als konservativ und damit als angemessen eingeschätzt.
- Der Anteil des einzelnen Rückversicherers am rückversicherungsbedingten Risikominderungseffekt wird über eine vereinfachte Berechnung ermittelt. Es wird davon ausgegangen, dass das Vorgehen angemessen ist.

Das gesamte Vorgehen erscheint angemessen.

Vereinfachungen bei einer Quartalsrechnung

Bei einer Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung und der einforderbaren Beträge im Zusammenhang mit einer Quartalsmeldung werden die folgenden zwei Vereinfachungen im Rahmen der Proportionalität vorgenommen:

- Im Falle der Berechnung zu einer Quartalsmeldung zum ersten, zweiten oder dritten Quartal wird die Berechnung der prognostischen, relevanten Zahlungsströme aus Vereinfachungsgründen auf der perspektivischen Basis des 31.12. des angebrochenen Jahres vorgenommen. Dies ermöglicht es, die Methoden zur Zahlungsstromprojektion zur versicherungstechnischen Rückstellung eines 31.12. auch für die Quartalsmeldungen anzuwenden.
- Aus Proportionalitätsgründen wird die Risikomarge für eine Quartalsmeldung auf einer Basis berechnet, die teilweise die Werte aus der letzten Jahresmeldung enthält.

Vor dem Hintergrund der verhältnismäßig einfachen Strukturen bei EXTREMUS erscheint dieses Vorgehen aus Gründen der Proportionalität angemessen.

Gegenparteiausfallberichtigung

Der beste Schätzwert der einforderbaren Beträge wird um die sogenannte Gegenparteiausfallberichtigung angepasst. Die Gegenparteiausfallberichtigung wird von EXTREMUS gemäß Artikel 61 Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 ermittelt. Angesichts der Art, des Umfangs und der geringen Komplexität des Risikos bei EXTREMUS erscheint die Wahl dieser Berechnungsvariante angemessen.

Der Wert der Anpassung im Rahmen der Gegenparteiausfallberichtigung wurde bereits am Anfang von Kapitel D.2 angeführt.

Bonität der Gegenparteien

Es wird angenommen, dass sich die Bonitäten der Gegenparteien in der projizierten Zukunft nicht verändern. Diese Annahme ist insofern gerechtfertigt, als dass EXTREMUS keine Änderung der Bonitäten der Gegenparteien erwartet und Bonitäten von der Art her keinen massiven Volatilitäten unterliegen.

Es bestehen keine speziellen Methoden oder Vereinfachungen.

Nennenswerte Änderungen bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum

Es bestehen keine nennenswerten Änderungen gegenüber dem 31.12.2024.

D.2.2 Angaben zum Grad der Unsicherheit

Die Unsicherheit im Kontext der versicherungstechnischen Rückstellung und der einforderbaren Beträge liegt bei EXTREMUS zum einen in der Zufälligkeit der Zahlungsströme (Kapitel D.2.2.1) und zum anderen in modellbezogenen Aspekten hinsichtlich der Ermittlung der Schadenzahlungsströme (Kapitel D.2.2.2). Andere Unsicherheiten werden bei EXTREMUS nicht bzw. nur in einem nicht weiter nennenswerten Ausmaß gesehen.

Für die Zwecke des hiesigen Kapitels werden die Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung und der Staatsgarantie nachfolgend als Schadenzahlungen (der Rückversicherer und der Bundesrepublik Deutschland) bezeichnet. Aussagen zu Schadenzahlungen schließen daher die Schadenrückerstattungen aus der Rückversicherung und der Staatsgarantie mit ein. Ausgenommen sind Bezeichnungen wie etwa „Brutto-Schadenzahlungen“ und „Netto-Schadenzahlungen“. Diese besitzen einen direkten Bezug zu EXTREMUS.

D.2.2.1 Zufälligkeit der Zahlungsströme

Bei den Zahlungsströmen, die im Rahmen der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung und der einforderbaren Beträge angesetzt werden, handelt es sich um wahrscheinlichkeitsgewichtete Durchschnitte (im Folgenden nur Mittelwerte oder Durchschnitte genannt). Die späteren tatsächlich realisierten Werte können durch den Zufall bedingt naturgemäß von den Werten abweichen, die im Rahmen der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung und der einforderbaren Beträge bestimmt wurden. Die wesentliche Zufälligkeit liegt bei den Schadenzahlungsströmen. Die restlichen Zahlungsströme lassen sich anhand der unternehmenseigenen Planwerte oder der Vertragskonditionen (verhältnismäßig) zuverlässig ermitteln.

Dies wird beispielsweise anhand der Grunddeckung von EXTREMUS deutlich. So tritt dort ein relevantes Schadenereignis, d. h. ein Schadenereignis mit einer tatsächlichen Schadenzahlung, nur mit einer sehr geringen Wahrscheinlichkeit ein. Bezüglich eines Jahres kommt es daher für EXTREMUS mit einer Wahrscheinlichkeit von 95,00 % zu keinem relevanten Schadenfall in der Grunddeckung. Bezogen auf die Schadenzahlungen zur Grunddeckung ist der Teil der versicherungstechnischen Rückstellung, der Schadenzahlungen decken soll, mit einer Wahrscheinlichkeit von 95,00 % hinreichend. Aus Sicht eines konservativen Managements besteht daher diesbezüglich nur eine geringe Unsicherheit.

Bei der Zusatzdeckung kommt es aufgrund des Deckungsbausteins „Ertragsausfallschäden durch Terrordrohung, Betriebsschließung“ mit einer deutlich höheren Wahrscheinlichkeit zu einem Schadenfall, sodass sich die Situation erheblich von der der Grunddeckung unterscheidet. Allerdings werden die Brutto-Schadenzahlungen in der Zusatzdeckung zu

100 % an die Rückversicherer zediert. Daher besteht aus Sicht eines konservativen Managements auch bezüglich der Zusatzdeckung nur eine geringe Unsicherheit bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung.

Im Hinblick auf den Marktwert spielt das Risiko aufgrund der Zufälligkeit der Schadenzahlungen keine Rolle, da der Marktwert der versicherungstechnischen Rückstellung und der Marktwert der einforderbaren Beträge im Prinzip je einen Mittelwert zuzüglich eines Aufschlags (die Risikomarge) bzw. eines Abschlags (der durchschnittliche Verlust aus einem etwaigen Ausfall von Gegenparteien) darstellen. Zufällig abweichende Realisierungen von dem jeweiligen Wert sprechen im Allgemeinen nicht gegen die Angemessenheit der Marktwerte und sind durch die Sache selbst bedingt. Zufällige Abweichungen sind daher in der Regel sogar eher zu erwarten.

D.2.2.2 Modellbezogene Aspekte

Bei der Ermittlung der Schadenzahlungen für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung und der einforderbaren Beträge verwendet EXTREMUS zunächst Schadenprognosen auf Basis des *Gesamtbestands*. Daraus abgeleitete mittlere⁷ Schadenzahlungen werden dann über einen Schadenquotenansatz auf den Umfang der Verpflichtungen, die aus den der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung zugrunde gelegten Verträgen / Verpflichtungen resultieren, umgerechnet. Die Angemessenheit der Verwendung des Schadenquotenansatzes wird über eine Sensitivitätsanalyse gestützt. Der Ansatz wird bisher im Rahmen der Proportionalität als angemessen eingestuft. Der Verweis auf den Proportionalitätsgrundsatz begründet sich in der Größe von EXTREMUS und den bisher erzielten Ergebnissen der Analyse.

Ferner wird die Sensitivität bezüglich einer Änderung der angesetzten Frequenzen der für EXTREMUS relevanten Terrorakte abgewogen oder – soweit zielführend – analysiert.

Die dabei analysierten Auswirkungen sind gering.

Die zuvor genannten Sensitivitätsanalysen wurden im Sinne einer Validierung der Angemessenheit der Berechnungen angewandt. Sie beziehen sich nicht auf eine Erprobung der Risikotragfähigkeit wie die Stresstests und Sensitivitätsanalysen, die im Rahmen von Kapitel C angeführt wurden. Dies erklärt zugleich, warum die in dem hiesigen Kapitel angeführten Sensitivitätsanalysen nicht unter Kapitel C angeführt wurden.

D.2.2.3 Zusammenfassung

Letztlich besteht das Risiko bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung und der einforderbaren Beträge in einer nachteiligen Fehleinschätzung des Marktwertes der versicherungstechnischen Rückstellung und des Marktwertes der einforderbaren Beträge. Der Aspekt der Zufälligkeit bildet zwar einen allgemeinen Aspekt der Unsicherheit (etwa aus der Perspektive der operativen Planung), steht aber in der Regel nicht in einem Zusammenhang mit der Angemessenheit der Berechnungen und Berechnungsergebnisse von EXTREMUS (vgl. Kapitel D.2.2.1). EXTREMUS begegnet dem Risiko einer nachteiligen Fehleinschätzung des Marktwertes der versicherungstechnischen Rückstellung und des Marktwertes der einforderbaren Beträge vorsichtig; falls erforderlich und möglich führt EXTREMUS Validierungsschritte durch (Kapitel D.2.2.2).

⁷ Es ist der wahrscheinlichkeitsgewichtete Durchschnitt gemeint.

D.2.3 Abgrenzung zur HGB-Schadenreservierung

Bei EXTREMUS bestehen keine offenen gemeldeten Schäden, sodass die Reserve für gemeldete Schäden 0 TEuro beträgt. Ferner ist aufgrund der Art der versicherten Ereignisse (Terrorakte) davon auszugehen, dass es keine eingetretenen, aber noch nicht gemeldeten Schäden gibt. Damit erübrigt sich die Notwendigkeit einer Spätschadenrückstellung. Das Angeführte erklärt, dass EXTREMUS zum Stichtag 31.12.2025 eine HGB-Schadenrückstellung in Höhe von 0 TEuro besitzt. Der maßgebliche Unterschied gegenüber der versicherungstechnischen Rückstellung in der Solvency-II-Bilanz ist bei EXTREMUS der, dass die versicherungstechnische Rückstellung in der Handelsbilanz keine künftigen Risikoperioden einbezieht.

D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Vermögenswerte zum Stichtag 31.12.2025 getrennt für jede Klasse:

Bilanzposition (Passiva)	Solvency II	Handelsbilanz
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	743	743
Latente Steuerschulden	35.198	
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	2.326	13.593
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	13.639	13.639
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	115	115
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	31	32
Summe der Verbindlichkeiten (ohne Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung)	52.052	28.122

Tabelle 10: Verbindlichkeiten aus Handels- und Solvency II- Bilanz zum Stichtag 31.12.2025 im Vergleich (in TEuro)

Für alle in der Tabelle dargestellten Bilanzpositionen der Verbindlichkeiten, ausgenommen lediglich die latente Steuerschuld, wird für Solvency II der Wert der Handelsbilanz als Marktwert angesetzt.

Die Bewertung für die Handelsbilanz erfolgt bei den *anderen Rückstellungen* (Rückstellung für Terrorrisiken) nach § 30 Absatz 2a RechVersV⁸. Die nichtversicherungstechnischen Rückstellungen werden unter Berücksichtigung vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Sofern die Laufzeiten mehr als ein Jahr betragen, werden die Rückstellungen mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst.

In der Position *Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern* gibt es eine Differenz zwischen den Werten für die Solvency-II- und der Handelsbilanz. Diese Differenz entspricht dem Betrag für die zum Stichtag 31.12.2025 für das Jahr 2026 eingezahlten Prämien. Diese werden in der Solvency-II-Bilanz nicht als *Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern* bilanziert. Dieser Umstand wird bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung berücksichtigt.

Alle weiteren *Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft*, die *Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft* sowie die *sonstigen Verbindlichkeiten* sind mit den Erfüllungsbeträgen bilanziert.

⁸ Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3378)

Die latenten Steuerschulden werden analog zum latenten Steuerguthaben berechnet. Zum Stichtag 31.12.2025 ergab die Bewertung folgende Steuerlatenzen für die Verbindlichkeiten:

Bilanzposition (Aktiva)	Aktive latente Steuern	Passive latente Steuern
Versicherungstechnische Rückstellungen		31.539
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen		0,2
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern		3.657

Tabelle 11: Steuerlatenzen der Verbindlichkeiten zum Stichtag 31.12.2025 (Angaben in TEuro)

Insgesamt ergaben sich latente Steuerschulden⁹ in Höhe von 35.198 TEuro.

Wie schon bei den Vermögenswerten werden auch für die Verbindlichkeiten keine Veränderungen der verwendeten Ansatz- und Bewertungsgrundlagen oder der Schätzungen während des Berichtszeitraums vorgenommen. Ebenso wurden keine Annahmen und Urteile einschließlich solcher über die Zukunft und andere wichtige Quellen von Schätzungsunsicherheiten festgelegt.

Etwaige Änderungen bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung wurden in Kapitel D.2 angeführt.

Da EXTREMUS keine Art der Verbindlichkeiten von Personalentgelten (Verbindlichkeiten für Leistungen an Arbeitnehmer) besitzt, ist die Erläuterung dieses Themas hinfällig.

Es bestehen Leasing-Verträge aus denen Verbindlichkeiten in Höhe von 50 TEuro entstehen.

D.4 Alternative Bewertungsmethoden

EXTREMUS verwendet keine alternativen Bewertungsmethoden.

D.5 Sonstige Angaben

Es gibt keine anderen wesentlichen Informationen zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten für Solvabilitätszwecke bei der EXTREMUS als die bis jetzt beschriebenen Ausführungen.

⁹ Summe aus den passiven latenten Steuern der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

E Kapitalmanagement

E.1 Eigenmittel

E.1.1 Angaben zum Management der Eigenmittel

Die Eigenmittel sind für EXTREMUS verfügbare Eigenmittel, die als Risikopuffer dienen und finanzielle Verluste auffangen können. Die verfügbaren, verlustkompensierenden Finanzmittel sind Grundlage der Wertgrenzensystematik von EXTREMUS. Einzelne Risiken sind gesellschaftseinheitlich in drei Risikoklassen (A-, B- und C-Risiken) eingeteilt. Diese Katalogisierung macht eine Priorisierung von Risiken nach ihrem Schadenpotential möglich und stellt die Basis für ein abgestuftes Risiko-Reporting im Risikoportfolio dar.

Die Berechnung der Puffer erfolgt auf der Grundlage der vorhandenen verfügbaren, verlustkompensierenden Finanzmittel. Der Vorstand hat die Maximalgrenzen für A- und B-Risiken festgelegt. Werden diese überschritten, muss der Aufsichtsrat eingeschaltet werden.

Die Eigenmittel sind im Wesentlichen gleichgeblieben. Wir gehen für die Zukunft von einem Anstieg der Ausgleichsrücklage aus. Vor dem Hintergrund der Unsicherheit zukünftiger Kapitalerträge kann die Entwicklung der Ausgleichsrücklage indes nicht verlässlich quantifiziert werden.

E.1.2 Informationen zu den Eigenmitteln

Die Eigenmittel nach Solvency II zum Stichtag 31.12.2025 der EXTREMUS setzen sich ausschließlich aus Basiseigenmitteln der Qualitätsstufe 1 (Tier 1) zusammen und weisen hierbei folgende Struktur auf:

Zusammensetzung Eigenmittel	2024	2025
Grundkapital	50.000	50.000
Aufgeld	5.000	5.000
Organisationsfonds	2.490	2.490
Ausgleichsrücklage	56.851	63.698
Total - Basis-Eigenmittel	114.342	121.189

Tabelle 12: Zusammensetzung der Eigenmittel zum Stichtag 31.12.2024 und 31.12.2025 (Angaben in TEuro)

Die Ausgleichsrücklage wiederum besteht aus dem Wert des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten gemäß der Solvency-II-Bilanz abzüglich des Grundkapitals, Aufgeldes und Organisationsfonds.

Da ausschließlich Eigenmittel der Qualitätsstufe 1 vorhanden sind, können diese vollständig zur Deckung der Solvenz- und Mindestsolvenzkapitalanforderung genutzt werden. Zum Stichtag 31.12.2025 sind bei uns folgende verfügbare und anrechenbare Eigenmittel vorhanden:

	Eigenmittel – Tier 1, nicht gebunden
Verfügbare Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung	121.189
Anrechenbare Eigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung	121.189
anrechnungsfähigen Betrag der Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung	121.189
anrechnungsfähigen Betrag der Basiseigenmittel zur Bedeckung der Mindestkapitalanforderung	121.189

Tabelle 13: verfügbare und anrechenbare Eigenmittel zum Stichtag 31.12.2025 (Angaben in TEuro)

E.1.3 Unterschiede zwischen dem Eigenkapital laut Unternehmensabschluss und dem für Solvabilitätszwecke

Das Eigenkapital ergibt sich aus dem Saldo der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten. Nach Solvency II beträgt das Eigenkapital 121.189 TEuro und für die Handelsbilanz 66.281 TEuro. Die Unterschiede basieren im Wesentlichen auf der unterschiedlichen Bewertung der latenten Steuern (Erläuterungen hierzu siehe Kapitel D) sowie den versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der einforderbaren Beträge. Da für die versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherung praktisch keine Bewertung für die Handelsbilanz vorgenommen wird, steht der Solvency II-Bilanz hier im Wesentlichen kein Wert gegenüber.

E.1.4 Sonstige Angaben

Folgende Themen sind für EXTREMUS nicht relevant, da sie nicht vorhanden sind:

- Eigenmittel, für die die Übergangsregelungen gelten
- ergänzende Eigenmittelbestandteile
- Posten, die von den Eigenmitteln abgezogen werden müssen
- nachrangige Verbindlichkeiten
- Kapitalverlustausgleichsmechanismus
- zusätzliche Solvabilitätsquoten

Daher entfällt die Erläuterung zu diesen genannten Themen.

E.2 SCR und MCR

Bei der EXTREMUS bildet das Standardmodell die Berechnungsgrundlage für die Solvenzkapitalanforderung (SCR) und die Mindestkapitalanforderung (MCR). Hierbei wurden keine unternehmensspezifischen Parameter laut Artikel 104 Absatz 7 Richtlinie 2009/138/EG zugrunde gelegt. Am Ende des Berichtszeitraumes lagen für die Kapitalanforderung gemäß Solvency II, Säule I folgende Werte vor:

	Stichtag 31.12.2025
SCR	37.715 TEuro
Basis-SCR	53.850 TEuro
MCR	9.429 TEuro
SCR-Bedeckungsquote	321 %

	Stichtag 31.12.2025
MCR-Bedeckungsquote	1.285 %

Tabelle 14: SCR, MCR und deren Bedeckungsquoten zum Stichtag 31.12.2025

Dabei ist die Basis-Solvenzkapitalanforderung, welche sich aus der Aggregation der Ergebnisse der einzelnen Risiken bildet, ein wesentlicher Bestandteil für die Ermittlung des SCR und MCR ist. Des Weiteren werden für die MCR-Berechnungen folgende Größen berücksichtigt:

- Solvenzkapitalanforderung,
- absolute Untergrenze für das MCR,
- Beste Schätzung der versicherungstechnischen Rückstellung, netto sowie
- gebuchte Prämien in den letzten 12 Monaten, netto.

Im Vergleich zum Vorjahr sind SCR (Vorjahr 36.448 TEuro) und MCR (Vorjahr 9.112 TEuro) jeweils um ca. 3,5 % gestiegen. Beiden stehen um 6.847 TEuro gestiegene anrechenbare Eigenmittel gegenüber, was zu einem Anstieg der SCR-Quote von 314 % auf 321 % sowie der MCR-Quote von 1.255 % auf 1.285 % führt.

Die quantitative Darstellung der Solvenzkapitalanforderung der EXTREMUS aufgeschlüsselt nach den Risikomodulen unter Beachtung von Diversifikation und Verlustausgleichsfähigkeit aufgrund latenter Steuern am Ende des Berichtszeitraumes weist hierbei folgende Struktur auf:

Risikomodul	Betrag
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	30.762
Marktrisiko	12.024
Gegenparteausfallrisiko	25.908
Diversifikation	-14.845
Risiko immaterieller Vermögenswerte	0
Basis-SCR	53.850
Operationelles Risiko	1.991
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	-18.126
SCR	37.715

Tabelle 15: quantitative Darstellung der einzelnen Risikomodule zum Stichtag 31.12.2025 (in TEuro)

Der endgültige Betrag des SCR unterliegt allerdings noch der aufsichtlichen Prüfung durch die BaFin.

Im Rahmen der Standardformel stehen den Unternehmen vereinfachte Berechnungsmethoden für verschiedene Risiko(-unter)-module zur Auswahl. Folgende wurden hiervon bei der EXTREMUS genutzt:

Risikomodul	Unterm modul
Gegenparteausfallrisiko	Rückversicherungsausfallrisiko
Gegenparteausfallrisiko	Anpassung der erwarteten Verluste aufgrund von Ausfall des Rückversicherers
Anpassungen	Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern

Tabelle 16: vereinfachte Berechnungen im Rahmen der Standardformel zum Stichtag 31.12.2025

E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Deutschland hat keinen Gebrauch gemacht, die in Artikel 304 Richtlinie 2009/138/EG vorgesehene Option, das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko zuzulassen.

E.4 Unterschiede zwischen Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Die Solvenzkapitalanforderung wird bei der EXTREMUS ausschließlich auf Basis der Standardformel ermittelt.

E.5 Nichteinhaltung des MCR und SCR

Bei der EXTREMUS wurde weder eine Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung (MCR) noch eine wesentliche Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) im Berichtszeitraum festgestellt.

E.6 Sonstige Angaben

Es gibt keine anderen wesentlichen Informationen über das Kapitalmanagement der EXTREMUS als die bis jetzt beschriebenen Ausführungen.

Anhang

S.02.01.02

Bilanz

S.02.01.02.01

Bilanz

		Solvabilität-II- Wert
		C0010
Vermögenswerte	AR0009	XXXXXX
Geschäfts- oder Firmenwert	R0010	XXXXXX
Abgegrenzte Abschlusskosten	R0020	XXXXXX
Immaterielle Vermögenswerte	R0030	0
Latente Steueransprüche	R0040	8.928
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050	
Immobilien, Sachanlagen für den Eigenbedarf	R0060	54
Anlagen (außer Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0070	162.041
	R0080	
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090	
Aktien	R0100	
Aktien - notiert	R0110	
Aktien - nicht notiert	R0120	
Anleihen	R0130	152.832
Staatsanleihen	R0140	42.455
Unternehmensanleihen	R0150	110.377
Strukturierte Schuldtitel	R0160	
Besicherte Wertpapiere	R0170	
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180	9.209
Derivate	R0190	
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	R0200	
Sonstige Anlagen	R0210	
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge (LV)	R0220	
Darlehen und Hypotheken	R0230	
Policendarlehen	R0240	
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250	
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260	
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	R0270	-24.593
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0280	-24.593
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290	-24.593
Nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen	R0300	
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und index- und fondsgebundene Versicherungen	R0310	
Nach Art der Lebensversicherung betriebene	R0320	
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und index- und fondsgebundene Versicherungen	R0330	
Lebensversicherungen, index- und fondsgebunden	R0340	
Depotforderungen aus dem in Rückdeckung genommenen Versicherungsgeschäft	R0350	
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	152
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370	
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	287
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390	
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0400	
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	13.538
Sonstige nicht an andere Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	13
Vermögenswerte insgesamt	R0500	160.419

		Solvabilität-II- Wert
		C0010
Verbindlichkeiten	AR0509	
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung	R0510	-12.823
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520	-12.823
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes kalkuliert	R0530	
Beste Schätzung	R0540	-15.768
Risikomarge	R0550	2.945
Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes kalkuliert	R0570	
Beste Schätzung	R0580	
Risikomarge	R0590	
Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung (außer index- und fondsgebundene Versicherungen)	R0600	
Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes kalkuliert	R0620	
Beste Schätzung	R0630	
Risikomarge	R0640	
Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und index- und fondsgebundene	R0650	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes kalkuliert	R0660	
Beste Schätzung	R0670	
Risikomarge	R0680	
Versicherungstechnische Rückstellungen - index- und fondsgebundene Versicherungen	R0690	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes kalkuliert	R0700	
Beste Schätzung	R0710	
Risikomarge	R0720	
Eventualverbindlichkeiten	R0740	
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	743
Rentenzahlungsverpflichtungen (inkl. Abfertigungsrückstellungen)	R0760	
Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft	R0770	
Latente Steuerschulden	R0780	35.198
Derivate	R0790	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800	
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810	
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	2.326
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	13.639
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	115
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850	
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige	R0860	
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870	
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	32
Verbindlichkeiten insgesamt	R0900	39.230
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R1000	121.189

S.05.01.02

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

S.05.01.02.01

Nicht-Leben (Direktgeschäft/akzeptierte proportionale Rückversicherung und akzeptierte nichtproportionale Rückversicherung)

		Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)											
		Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherung	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung	Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0120
Gebuchte Prämien	AR0109												
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0110							66.363					
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120												
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130												
Anteil der Rückversicherer	R0140							53.242					
Netto	R0200							13.121					
Verdiente Prämien	AR0209												
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0210							66.363					
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220												
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230												
Anteil der Rückversicherer	R0240							53.242					
Netto	R0300							13.121					
Aufwendungen für Versicherungsfälle	AR0309												
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0310												
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320												
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330												
Anteil der Rückversicherer	R0340												
Netto	R0400												
Angefallene Aufwendungen	R0550							6.948					
Bilanz – Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen/Einnahmen	R1210												
Gesamte versicherungstechnische Aufwendungen	R1300												

		Geschäftsbereich für: in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Gesamt
		Krankheit	Unfall	See, Luft-fahrt und Transport	Sach	
		C0130	C0140	C0150	C0160	
Gebuchte Prämien	AR0109					
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0110					66.363
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120					
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130					
Anteil der Rückversicherer	R0140					53.242
Netto	R0200					13.121
Verdiente Prämien	AR0209					
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0210					66.363
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220					
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230					
Anteil der Rückversicherer	R0240					53.242
Netto	R0300					13.121
Aufwendungen für Versicherungsfälle	AR0309					
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0310					
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320					
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330					
Anteil der Rückversicherer	R0340					
Netto	R0400					
Angefallene Aufwendungen	R0550					6.948
Bilanz – Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen/Einnahmen	R1210					
Gesamte versicherungstechnische Aufwendungen	R1300					6.948

S.05.01.02.02
Leben

		Geschäftsbereich für: Lebensversicherungsverpflichtungen					Lebensrückversicherungsverpflichtungen		Gesamt	
		Krankenversicherung	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung	Sonstige Lebensversicherung	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	Krankenrückversicherung		Lebensrückversicherung
		C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270		C0280
Gebuchte Prämien	AR1409									
Brutto	R1410									
Anteil der Rückversicherer	R1420									
Netto	R1500									
Verdiente Prämien	AR1509									
Brutto	R1510									
Anteil der Rückversicherer	R1520									
Netto	R1600									
Aufwendungen für Versicherungsfälle	AR1609									
Brutto	R1610									
Anteil der Rückversicherer	R1620									
Netto	R1700									
Angefallene Aufwendungen	R1900									
Bilanz – Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen/Einnahmen	R2510									
Gesamte versicherungstechnische Aufwendungen	R2600									
Gesamtbetrag Rückkäufe	R2700									

S.17.01.02

Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung

S.17.01.02.01

stellungen Nichtlebensversicherung

		Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft											
		Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung	Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste
		C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0110	C0120	C0130
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010												
Gesamthöhe der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0050												
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge	AR0057												
Bester Schätzwert	AR0058												
Prämienrückstellungen	AR0059												
Brutto — gesamt	R0060							-15.768					
Gesamthöhe der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0140							-24.593					
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	R0150							8.826					
Schadenrückstellungen	AR0159												
Brutto — gesamt	R0160												
Gesamthöhe der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0240							0					
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	R0250							0					
Bester Schätzwert gesamt — brutto	R0260							-15.768					
Bester Schätzwert gesamt — netto	R0270							8.826					
Risikomarge	R0280							2.945					
Versicherungstechnische Rückstellungen — gesamt	AR0319												
Versicherungstechnische Rückstellungen — gesamt	R0320							-12.823					
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen — gesamt	R0330							-24.593					
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einfordbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen — gesamt	R0340							11.771					

		In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Nichtlebens- versicherungs- verpflichtungen gesamt
		Nichtpropor- tionale Krankenrück- versicherung	Nichtpropor- tionale Unfallrück- versicherung	Nichtpropor- tionale See-, Luftfahrt- und Transportrück- versicherung	Nichtpropor- tionale Sachrück- versicherung	
		C0140	C0150	C0160	C0170	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0010					
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0050					
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge	AR0057					
Bester Schätzwert	AR0058					
<u>Prämienrückstellungen</u>	AR0059					
Brutto — gesamt	R0060					-15.768
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0140					-24.593
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	R0150					8.826
<u>Schadenrückstellungen</u>	AR0159					
Brutto — gesamt	R0160					
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0240					0
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	R0250					0
Bester Schätzwert gesamt — brutto	R0260					-15.768
Bester Schätzwert gesamt — netto	R0270					8.826
Risikomarge	R0280					2.945
Versicherungstechnische Rückstellungen — gesamt	AR0319					
Versicherungstechnische Rückstellungen — gesamt	R0320					-12.823
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen — gesamt	R0330					-24.593
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen — gesamt	R0340					11.771

S.19.01

Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

Schadenjahr/Zeichnungsjahr	Z0020	Schadenjahr
----------------------------	-------	-------------

Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert) - Entwicklungsjahr (absoluter Betrag). Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

Jahr	Entwicklungsjahr										
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10+
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0160
Vor	R0100										0
N-9	R0160	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
N-8	R0170	699	11	0	0	0	0	0	0	0	
N-7	R0180	0	0	0	0	0	0	0	0		
N-6	R0190	0	0	0	0	0	0	0			
N-5	R0200	0	0	0	0	0					
N-4	R0210	0	0	0	0						
N-3	R0220	0	0	0							
N-2	R0230	0	0								
N-1	R0240	0	0								
N	R0250	0									

	im laufenden Jahr	Summe der Jahr (kumuliert)	
	C0170	C0180	
R0100	0	0	
R0160	0	0	
R0170	0	710	
R0180	0	0	
R0190	0	0	
R0200	0	0	
R0210	0	0	
R0220	0	0	
R0230	0	0	
R0240	0	0	
R0250	0	0	
Gesamt	R0260	0	710

Schadenjahr/Zeichnungsjahr	Z0020	Schadenjahr
----------------------------	-------	-------------

Bestער Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen - Entwicklungsjahr (absoluter Betrag). Nichtlebensversicherungsgeschäft gesamt

Jahr	Entwicklungsjahr										
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10+
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090	C0100	C0160
Vor	R0100										0
N-9	R0160	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
N-8	R0170	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
N-7	R0180	0	0	0	0	0	0	0	0		
N-6	R0190	81	0	0	0	0	0	0			
N-5	R0200	178	0	0	0	0					
N-4	R0210	0	0	0	0						
N-3	R0220	0	0	0							
N-2	R0230	0	0								
N-1	R0240	0	0								
N	R0250	0									

	Jahresende (abgezinste Daten)	
	C0170	
R0100	0	
R0160	0	
R0170	0	
R0180	0	
R0190	0	
R0200	0	
R0210	0	
R0220	0	
R0230	0	
R0240	0	
R0250	0	
Gesamt	R0260	0

**S.23.01
Eigenmittel**

**S.23.01.01.01
Eigenmittel**

		Gesamt	Tier 1 – nicht gebunden	Tier 1 – gebunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne des Artikels 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35	AR0009					
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	R0010	50.000	50.000			
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	R0030	7.490	7.490			
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	R0040					
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	R0050					
Überschussfonds	R0070					
Vorzugsaktien	R0090					
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	R0110					
Ausgleichsrücklage	R0130	63.698	63.698			
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0140					
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	R0160					
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	R0180					
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	AR0219					
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	R0220					
Abzüge	AR0229					
Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	R0230					
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen	R0290	121.189	121.189			

		Gesamt	Tier 1 — nicht gebunden	Tier 1 — gebunden	Tier 2	Tier 3
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
Ergänzende Eigenmittel	AR0299					
Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann	R0300					
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können	R0310					
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können	R0320					
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen	R0330					
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0340					
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0350					
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0360					
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung — andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0370					
Sonstige ergänzende Eigenmittel	R0390					
Ergänzende Eigenmittel gesamt	R0400					
Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel	AR0499					
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0500	121.189	121.189			
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0510	121.189	121.189			
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0540	121.189	121.189			
Gesamtbetrag der für die Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0550	121.189	121.189			
Solvenzkapitalanforderung	R0580	37.715				
Mindestkapitalanforderung	R0600	9.429				
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR	R0620	321%				
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR	R0640	1285%				

S.23.01.01.02

Ausgleichsrücklage

		C0060
Ausgleichsrücklage	AR0699	
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R0700	121.189
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	R0710	
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	R0720	
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	R0730	57.490
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	R0740	
Ausgleichsrücklage	R0760	63.698
Erwartete Gewinne	AR0769	
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) — Lebensversicherung	R0770	
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) — Nichtlebensversicherung	R0780	1.572
Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	R0790	1.572

S.25.01.21

Solvenzkapitalanforderung - für Unternehmen, die die Standardformel anwenden

S.25.01.21.01

Basissolvenzkapitalanforderung

		Brutto-Solvenzkapitalanforderung	Vereinfachungen
		C0110	C0120
Marktrisiko	R0010	12.024	
Gegenparteausfallrisiko	R0020	25.908	
Lebensversicherungstechnisches Risiko	R0030		
Krankenversicherungstechnisches Risiko	R0040		
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	R0050	30.762	
Diversifikation	R0060	-14.845	
Risiko immaterieller Vermögenswerte	R0070	0	
Basissolvenzkapitalanforderung	R0100	53.850	

S.25.01.21.03

Basissolvenzkapitalanforderung (USP)

		USP
		C0090
Lebensversicherungstechnisches Risiko	R0030	
Krankenversicherungstechnisches Risiko	R0040	
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	R0050	

S.25.01.21.02

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

		Wert
		C0100
Operationelles Risiko	R0130	1.991
Verlustrückstellungen	R0140	
Verlustrückstellungen	R0140	
Verlustrückstellungen	R0150	-18.126
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	R0160	
Solvenzkapitalanforderung ohne Aufschlag	R0200	37.715
Kapitalaufschläge bereits festgesetzt	R0210	
davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge — Artikel 37 Absatz 1	R0211	
davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge — Artikel 37 Absatz 1	R0212	
davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge — Artikel 37 Absatz 1	R0213	
davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge — Artikel 37 Absatz 1	R0214	
Solvenzkapitalanforderung	R0220	37.715
Weitere Angaben zur SCR	AR0399	
Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	R0400	
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil	R0410	
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	R0420	
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	R0430	
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände für Artikel 304	R0440	

S.25.01.21.04

Vorgehensweise beim Steuersatz

		Ja/Nein
		C0109
Zugrundelegung des Durchschnittssteuersatzes	R0590	1 - Ja

S.25.01.21.05

Berechnung der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern

		LAC DT
		C0130
Betrag/Schätzung der LAC DT	R0640	-18.126
Betrag/Schätzung der LAC DT wegen Umkehrung latenter Steuerverbindlichkeiten	R0650	-18.126
Betrag/Schätzung der LAC DT wegen wahrscheinlicher künftiger steuerpflichtiger Gewinne	R0660	
Betrag/Schätzung der LAC DT wegen Rücktrag, laufendes Jahr	R0670	
Betrag/Schätzung der LAC DT wegen Rücktrag, künftige Jahre	R0680	
Betrag/Schätzung der maximalen LAC DT	R0690	-18.126

S.28.01.01

Mindestkapitalanforderung - nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder -rückversicherungstätigkeit

S.28.01.01.01

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und -rückversicherungsverpflichtungen

		C0010	
MCR _{NI} -Ergebnis	R0010		1.814

S.28.01.01.02

Hintergrundinformationen

		Hintergrundinformationen	
		Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung / Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes	Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten
		C0020	C0030
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020		
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030		
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040		
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050		
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060		
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070		
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080	8.826	13.121
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090		
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100		
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110		
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120		
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130		
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140		
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150		
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160		
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170		

S.28.01.01.03

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

		Ergebnis	
		C0040	
MCR _L -Ergebnis	R0200		

S.28.01.01.04

Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen

		Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung / Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug von Rückversicherung / Zweckgesellschaft)
		C0050	C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung - garantierte Leistungen	R0210		
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung - künftige Überschussbeteiligungen	R0220		
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230		
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240		
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250		

S.28.01.01.05

Berechnung der gesamten MCR

		Wert
		C0070
Lineare MCR	R0300	1.814
SCR	R0310	37.715
MCR-Obergrenze	R0320	16.972
MCR-Untergrenze	R0330	9.429
Kombinierte MCR	R0340	9.429
Absolute Untergrenze MCR	R0350	2.700
Mindestkapitalanforderung	R0400	9.429